



Bericht

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß
§ 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung
der Umweltverträglichkeitsprüfung

Wien, im August 2002
GZ 51 4750/12-V/1/02

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	1
I.1. UVP im Überblick	1
I.2. Europarechtlicher Kontext	2
I.3. Wesentliche Neuerungen im UVP-G 2000	3
I.4. Begleitende Materialien zum UVP-G 2000	4
I.5. UVP im Bereich der Bodenreform	5
II. Verfahren nach dem UVP-G 2000	6
II.1. Feststellungsverfahren	6
II.1.1. Feststellungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (§ 3 Abs. 6)	6
II.1.2. Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt UVP-G 2000 (§ 24 Abs. 6 iVm § 3 Abs. 6, § 24 Abs. 2)	8
II.2. Genehmigungsverfahren	8
II.2.1. Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (UVP im konzentrierten Genehmigungsverfahren)	8
II.2.2. Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)	9
II.3. Bürgerbeteiligungsverfahren	12
III. Auswertung der Erfahrungen	13
III.1. Evaluation der Verfahren zwischen 1.1.1995 und 1.11.1999	13
III.2. Bewertung der Verfahren ab 1.11.1999	17
IV. Zur Tätigkeit des Umweltsenates	20
IV.1. Allgemeines	20
IV.2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung	20
IV.3. Vollversammlung	20
IV.4. Geschäftsführung	21
IV.5. Vergütungsverordnung	21
IV.6. Anzahl und Dauer der Verfahren	21

V. Aufgaben des BMLFUW	24
V.1. Legistik	24
V.2. Stellungnahmen.....	26
V.3. UVP-Dokumentation	30
V.4. Sonstige Aktivitäten	31
VI. Zur Tätigkeit des Umweltrates	33
VI.1. Aufgaben des Umweltrates.....	33
VI.2. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates.....	33
VI.3. Sitzungen des Umweltrates	34
VI.4. Geschäftsführung	35
VII. UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang	36
VII.1. UVP-Systeme in der EU	36
VII.2. Weiterentwicklung der UVP-RL auf EU-Ebene	38
VII.3. UVP außerhalb der EU	39
VII.4. Die Espoo-Konvention über grenzüberschreitende UVP	40
VIII. Zusammenfassung	42
IX. Anhänge	42

I. Einleitung

Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) dem Nationalrat alle drei Jahre über die **Vollziehung** dieses Bundesgesetzes und nach anderen Bundesgesetzen durchgeführten **Umweltverträglichkeitsprüfungen** zu berichten. Der erste Bericht wurde dem Nationalrat Ende 1998 übermittelt und von diesem zur Kenntnis genommen (III-171 d.B. und Zu III-171 d.B.).

Neben dem UVP-G 2000 enthalten auch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 sowie das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten¹ Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder sind Anfang 2002 mehrheitlich noch nicht beschlossen. Im Berichtszeitraum (bis 1. 3. 2002) wurden daher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Es erübrigt sich daher, über die Vollziehung dieser Gesetze zu berichten.

Ziel dieses Berichts ist es im Wesentlichen, einen **Überblick über die bisherige Erfahrung mit dem Vollzug des UVP-G 2000** zu geben. Es werden die Tätigkeit der mit der UVP befassten Bundesorgane sowie einige Stärken und Schwachpunkte des UVP-Regimes dargestellt. Weiters wird über die österreichischen Grenzen in die EU geblickt und die verschiedenen UVP-Systeme verglichen. Absehbare Entwicklungen werden ebenfalls kurz dargestellt.

Die Erhebung der Daten erfolgte mit Stichtag **1. März 2002**.

I.1. UVP im Überblick

Das UVP-G 2000 sieht eine **Prüfung und Bewertung möglicher Auswirkungen** eines Vorhabens auf die Umwelt unter **Beteiligung der Öffentlichkeit vor Verwirklichung** des Projektes vor. Gegenstand der Prüfung sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen und kumulierender Auswirkungen.

In Verfahren nach dem UVP-G 2000 sind grundsätzlich die für ein Vorhaben relevanten materiellen Genehmigungsbestimmungen aller Materiengesetze (Bundes- und Landesgesetze) von der Landesregierung als UVP-Behörde in einem **konzentrierten Verfahren** mit anzuwenden und in einem Bescheid über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden. Davon ausgenommen sind bestimmte

¹ Art. 6 und 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 39/2000.

Straßen- und Eisenbahnvorhaben, für die eine Trassenverordnung durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie zu erlassen ist.

Der **Anwendungsbereich** ist durch eine Auflistung der Projekttypen in einem Anhang, meist mit bestimmten Mengenschwellen, festgelegt. Zusätzlich ist für einzelne Vorhabenstypen, wenn diese in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden sollen, vorgesehen, dass die Behörde bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert im Einzelfall prüft, ob schwer wiegende **negative** Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine UVP durchzuführen ist.

Der Rechtssicherheit über eine allfällige UVP-Pflicht sowie zur Durchführung der Einzelfallprüfungen dient ein **Feststellungsverfahren**, das ebenfalls von der Landesregierung als UVP-Behörde durchzuführen ist.

Berufungsbehörde ist der durch das Bundesgesetz für den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 114/2000, eingerichtete unabhängige **Umweltsenat**.

Die **verfassungsrechtliche Grundlage** für das UVP-G 2000 wurde durch eine Novelle des B-VG (BGBl. Nr. 508/1993) geschaffen, welche die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und bei Bedarf die Genehmigung solcher Vorhaben in der Gesetzgebung dem Bund, in der Vollziehung den Ländern zuweist (Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG). Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert. Die Grundlage für die Zuständigkeit des/der Bundesministers/in zur Durchführung der UVP in Angelegenheiten, für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen, bildet Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

I.2. Europarechtlicher Kontext

Seit 1985 gibt es auf Ebene der Europäischen Union eine **Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**, 85/337/EWG (UVP-RL). Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (in der Folge: UVP-G 1993)² umgesetzt. Im Frühjahr 1997 wurde eine Änderung der UVP-RL (97/11/EG, in der Folge: UVP-ÄndRL)³ beschlossen, die wiederum eine Anpassung der österreichischen Rechtslage notwendig machte. Schwerpunkte der Richtlinienänderung waren eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, der Anhang I wurde von bisher 9 auf 21 Projektstypen ausgeweitet, der Anhang II wurde um neue Projekttypen ergänzt und ein neuer Anhang III gab Kriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht durch Setzen von Schwellenwerten oder die Definition von Kriterien bzw. im Einzelfall vor; weiters wurde ein Vorverfahren zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (sog. scoping-Verfahren) auf Antrag der Projektwerberin neu aufgenommen und die

² Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993.

³ ABl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

Bestimmungen des Art. 7 über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurden im Hinblick auf die ECE-Espoo-Konvention erweitert.

Die Umsetzung der UVP-ÄndRL in nationales Recht unter Berücksichtigung der **Judikatur des EuGH** zur UVP-RL in ihrer Stammfassung 85/337/EWG⁴ erfolgte durch eine Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, die am 11. August 2000 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 89/2000, in der Folge: UVP-G 2000). Für Österreich ergab sich vor allem die Notwendigkeit der **Ausweitung des Anwendungsbereichs** des UVP-Regimes. Andererseits ließ der Ruf nach Vereinfachung und Straffung des Verfahrens auch diesbezüglich eine Überarbeitung sinnvoll erscheinen.

1.3. Wesentliche Neuerungen im UVP-G 2000

- Durch die Novelle im Jahr 2000 erfolgten eine **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der UVP – bedingt durch die Vorgaben der UVP-ÄndRL - von 50 auf 88 Vorhabenstypen, eine Neugestaltung des Anhanges sowie Bestimmungen über die Einzelfallprüfung zur Abklärung der UVP-Pflicht.

Dem Wunsch nach einer **Flexibilisierung** und **Verkürzung der Verfahrensdauer** wurde durch zahlreiche Vereinfachungen (z.B. fakultatives Vorverfahren, die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, mehr Flexibilität bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens), den **Entfall** von Formalerfordernissen (z.B. Entfall der Bestimmungen über die vorläufige Gutachterliste, das Prüfbuch, Anhörungsrechte bei der Erstellung des **Zeitplanes**, die Öffentliche Erörterung oder Projektsänderungen) sowie einer Abstimmung mit der Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1998⁵ (z.B. die Regelungen über den Verlust der Parteistellung, die öffentliche Erörterung, Projektsänderungen, die Kundmachung der öffentlichen Auflage) Rechnung getragen.

Auch für alle neu hinzukommenden Vorhabenstypen wurde eine UVP mit einem konzentrierten Genehmigungsverfahren mit breiter Beteiligung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und betroffener angrenzender Gemeinden, der Nachbarn, von Bürgerinitiativen sowie - neu - des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgesehen. Da auch das neu eingeführte vereinfachte Verfahren eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, konnte das Bürgerbeteiligungsverfahren im 5. Abschnitt des UVP-G 1993 entfallen.

Die bisherigen Verweise im 3. Abschnitt über die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken wurden durch explizite Regelungen mit einem linienspezifischen Verfahrensschema abgelöst.

⁴ Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94 Kommission/Belgien, C-72/95 Raad van State, C-301/95 Kommission/Deutschland, C-392/96 Kommission/Irland.

⁵ BGBl. I Nr. 158/1998.

- Eine umfassende Novelle des **Bundesstraßengesetzes** 1971⁶, wodurch Bundesstraßen B zu Landesstraßen wurden, machte auch eine entsprechende Anpassung des 3. Abschnittes UVP-G 2000 sowie der Übergangsbestimmungen notwendig. Diese Gesetzesänderungen traten mit 1.4.2002 in Kraft und bewirken, dass nunmehr nur noch für Autobahnen und Schnellstraßen die UVP im Rahmen der Erlassung einer Trassenverordnung durch das BMVIT durchzuführen ist; über alle übrigen UVP-pflichtigen Straßenvorhaben haben die Landesregierungen im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Anwendungsbereich für UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben blieb davon unberührt.

I.4. Begleitende Materialien zum UVP-G 2000

Um eine möglichst einheitliche Vollziehung des UVP-G 2000 zu gewährleisten und sowohl den Behörden als auch den Projektwerbern die Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 zu erleichtern, wurden vom BMLFUW folgende Hilfsinstrumente erarbeitet:

- Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), GZ 11 4751/4-I/1 U/2001 vom 30. Mai 2001, www.lebensministerium.at/Umwelt/Umweltverträglichkeitsprüfung/Materialien_zur_UVP
- Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000, herausgegeben in der Schriftenreihe des BMLFUW Band 2/2001, www.lebensministerium.at/Umwelt/Umweltverträglichkeitsprüfung/Materialien_zur_UVP
- Leitfaden UVP für Schigebiete, herausgegeben in der Schriftenreihe des BMLFUW Band 14/2000, www.lebensministerium.at/Umwelt/Umweltverträglichkeitsprüfung/Materialien_zur_UVP
- Leitfaden für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbebetriebe ist in Ausarbeitung und wird voraussichtlich ab Herbst 2002 ebenfalls auf der Homepage des BMLFUW zur Verfügung stehen; ein weiterer Leitfaden für Massentierhaltungen ist geplant.

Die Umweltbundesamt GmbH hat einen Leitfaden zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen für die Abfallverbrennungsanlagen und Thermische Kraftwerke erstellt, der unter www.ubavie.gv.at/umweltregister/uvp/intro/htm abrufbar ist. Ein allgemeiner Leitfaden zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen steht ebenfalls auf der Homepage der UBA GmbH zur Verfügung.

⁶ Bundesstraßen-Übertragungsgesetz BGBl. I Nr. 50/2002.

Das UVP-Handbuch Verkehr behandelt verkehrsspezifische Fragen und kann über das BMLFUW, Abt. V/5 (Hr. Dipl. Ing. Helfried Gartner) bezogen werden.

I.5. UVP im Bereich der Bodenreform

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 sowie das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten⁷ enthalten ebenfalls Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In beiden Fällen handelt es sich um Grundsatzgesetze, die nicht unmittelbar anwendbar, sondern gem. Art. 12 B-VG durch entsprechende Ausführungsgesetze der Länder zu konkretisieren sind. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren in den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Salzburg noch nicht alle Ausführungsgesetze erlassen. Bisher wurde noch keine UVP im Bereich Bodenreform durchgeführt.

⁷ Art. 6 und 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 39/2000.

II. Verfahren nach dem UVP-G 2000

In diesem Kapitel werden die Verfahren erster Instanz, unterteilt nach Feststellungsverfahren, konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt und Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Bürgerbeteiligungsverfahren dargestellt. Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat sind in Kap. IV.6. enthalten. Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1.7.1994 bis 1.3.2002.

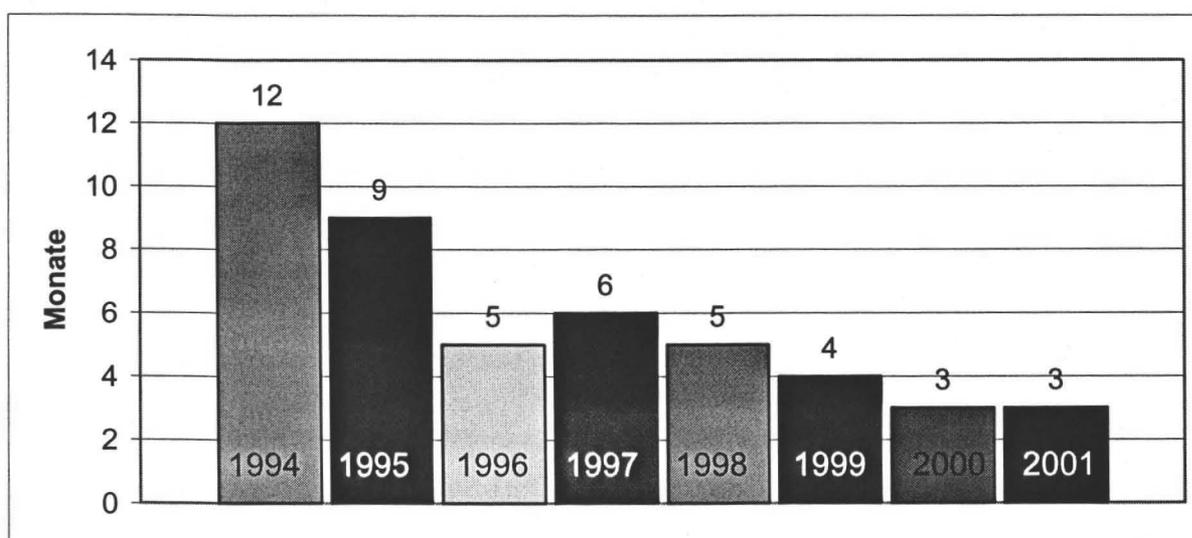
II.1. Feststellungsverfahren

II.1.1. Feststellungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (§ 3 Abs. 6)⁸

Eine Auflistung der dem BMLFUW bekannten erstinstanzlichen Feststellungsverfahren kann dem Anhang 1 entnommen werden.

Zwischen 1.7.1994 und 1.3.2002 wurden von den Landesregierungen als UVP-Behörden erster Instanz **128** Feststellungsbescheide erlassen. In etwa einem Drittel der Bescheide wurde eine UVP-Pflicht festgestellt. Die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren beträgt **5** Monate.

Durchschnittliche Verfahrensdauer von Feststellungsverfahren in erster Instanz, zugeordnet nach dem Datum der Antragstellung:



⁸ Die angeführten Daten zu diesem Kapitel stammen aus den von den Landesregierungen dem BMLFUW zur Information übermittelten Bescheiden erster Instanz, aus den Verfahrensakten des Umweltsenates und den im Rahmen der UVP-Arbeitskreise ausgetauschten Informationen.

Die Entwicklung zeigt eine **deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer** (Vergleich 1994/95 zu 2000/01 um **70 %**). Dies ist insofern bemerkenswert, als durch die Novelle 2000 das neue Instrument der Einzelfallprüfung (EFP) eingeführt wurde.

Die EFP wird im Rahmen eines Feststellungsverfahrens durchgeführt und hat die Aufgabe, eine Grobabschätzung möglicher Umweltauswirkungen durchzuführen. Von 11.8.2000 bis 1.3.2002 wurden nach Kenntnisstand des BMLFUW 45 Feststellungsbescheide erlassen. Davon hatten 17 eine Einzelfallprüfung zum Gegenstand. In 14 der 17 Feststellungsverfahren wurde beschieden, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist. In der Praxis wurde die Grobabschätzung der möglichen Umweltauswirkungen anhand überschlägiger Gutachten von Amtssachverständigen für jene Bereiche, die vorhabensspezifisch betroffen sein können, untermauert. Die durchschnittliche Dauer dieser Einzelfallprüfungen betrug ca. 2 Monate. Die im Vorfeld der Novellierung verschiedentlich geäußerten Bedenken hinsichtlich der Machbarkeit einer solchen Grobprüfung innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes haben sich offenbar nicht bewahrheitet. Jedenfalls hat die EFP zu keiner Verzögerung in der Verfahrensabwicklung geführt. Sie kann sowohl hinsichtlich des in der Praxis notwendigen Zeitaufwandes als auch auf Grund ihrer jeweils projektspezifischen Betrachtung als effizientes Instrument zur Entscheidung über eine allfällige UVP-Pflicht gewertet werden.

Es wurde jedoch auch in den Jahren 2000 und 2001 im Durchschnitt die gesetzlich vorgesehene maximale Verfahrensdauer für Feststellungsverfahren von sechs Wochen deutlich überschritten. Seit Inkrafttreten der Novelle am 11. August 2000, wodurch die 6-Wochenfrist eingeführt wurde, konnten 15 Feststellungsverfahren (das sind 38%) innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist abgeschlossen werden.

Das kürzeste Feststellungsverfahren wurde innerhalb von nur 6 Tagen (5. – 10.12.1996) abgeschlossen und betrifft die geplante Erweiterung einer Ölmühle in Bruck an der Leitha. Der Bescheid wurde in erster Instanz rechtskräftig.

Mit einer Verfahrensdauer von 23 Monaten (Antrag 1995, Bescheid 1997) war die Feststellung der UVP-Pflicht der Erweiterung einer Materialentnahmestelle in Untersiebenbrunn das mit Abstand längste Feststellungsverfahren. Das Berufungsverfahren gegen diesen Bescheid hat nochmals ca. 9 Monate gedauert, sodass erst im November 1997 eine rechtskräftige Entscheidung vorlag. Im Mai 1998 hat der VwGH die vom Projektwerber eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Grund für diese überlangen Verfahren in beiden Instanzen war hauptsächlich der unübersichtliche Stand aufrechter Genehmigungen und tatsächlicher (konsensloser) Abbaubereiche, der letztendlich auch in eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemündet hat. Mitte 2002 war das daraufhin eingeleitete Strafverfahren noch anhängig.

Vier Feststellungsverfahren wurden durch einen Devolutionsantrag an den Umweltsenat herangetragen. Ein Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig. Die durchschnittliche Dauer der drei beim Umweltsenat abgeschlossenen erstinstanzlichen Feststellungsverfahren ist mit 8 Monaten vergleichsweise lang. Dies ist u.a. darauf zurück zu führen, dass der Umweltsenat als nebenberuflich handelndes Kollegialorgan, dem kein eigener Sachverständigenapparat zur Verfügung steht, zur Ermittlung eines Sachverhaltes nur bedingt geeignet ist.

II.1.2. Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt UVP-G 2000 (§ 24 Abs. 6 iVm § 3 Abs. 6, § 24 Abs. 2)

Im Bereich **Eisenbahnen** wurde im August 1999 ein Feststellungsverfahren betreffend den Terminal Inzersdorf eingeleitet. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, da das Vorhaben in der betreffenden Form von der Antragstellerin nicht weiterverfolgt wurde.

Im Berichtszeitraum wurden für den Bereich **Straßen** insgesamt 2 Feststellungsverfahren abgewickelt. In beiden Fällen wurde vom BMVIT bescheidmäßig abgesprochen und die Notwendigkeit eines Verfahrens nach dem UVP-G 2000 rechtskräftig negativ entschieden (es wurden keine Beschwerden bei VfGH oder VwGH erhoben).

II.2. Genehmigungsverfahren

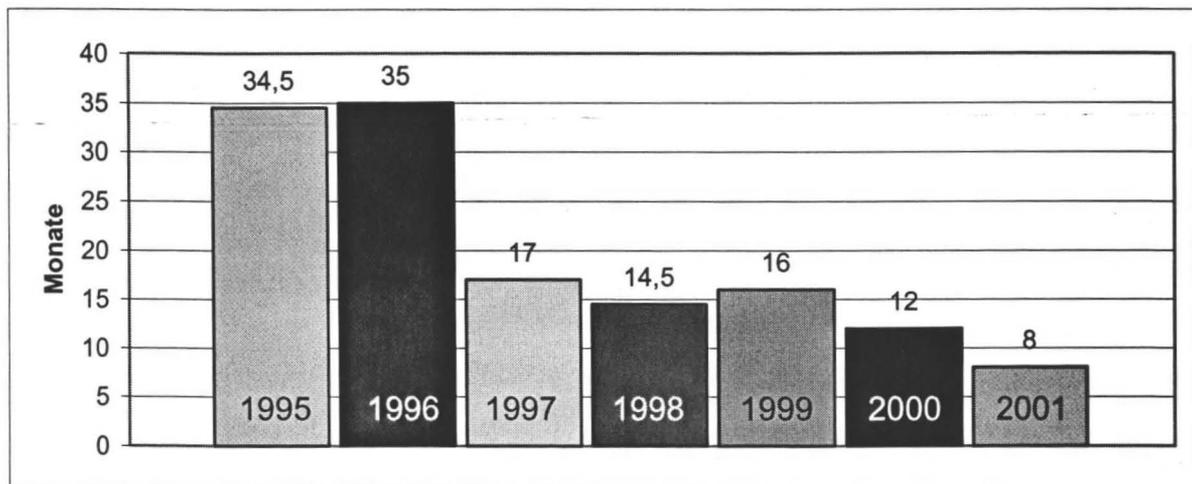
II.2.1. Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (UVP im konzentrierten Genehmigungsverfahren)

Eine Auflistung aller bei den UVP-Behörden erster Instanz eingeleiteter Genehmigungsverfahren ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Zwischen 1.1.1995 und 1.3.2002 wurden bei den Landesregierungen **34** Verfahren eingeleitet. Davon wurden **23** Verfahren positiv abgeschlossen, 8 sind anhängig, ein Verfahren ruht und in zwei Fällen wurde ein Vorverfahren eingeleitet.

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren bei den Landesregierungen beträgt 18,7 Monate. Die Entwicklung zeigt eine **deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer** (Vergleich 1995/96 zu 2000/01 **um 65 bis 77 %**). Bemerkenswert ist weiters, dass nach dem Inkrafttreten der Novelle am 11. August 2000 nochmals eine deutlich sichtbare Verkürzung der Verfahrensdauer zu verzeichnen ist. Dies ist einerseits auf die Erfahrung mit der Durchführung von Verfahren nach dem UVP-G 2000 und andererseits auf die durch die Novelle eingeführten Vereinfachungen und Flexibilisierung in der Verfahrensabwicklung zurück zu führen.

Durchschnittliche Verfahrensdauer von Genehmigungsverfahren in erster Instanz, zugeordnet nach dem Datum der Antragstellung:



Das kürzeste Verfahren war jenes zur Erweiterung einer Papierfabrik durch Genehmigung einer zusätzlichen Produktionslinie im vereinfachten Verfahren in nur 23 Wochen (Antrag und Bescheid im Jahr 2001). Der Bescheid wurde in erster Instanz rechtskräftig.

Das längste Verfahren ist jenes zur Genehmigung der Deponie des Abfallbeseitigungsverbandes Innsbruck-Land mit einer Verfahrensdauer von insgesamt 51 Monaten (Antrag 1996, Bescheid 2001). Dieser lange Zeitraum ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung nicht vollständig war und auf wiederholtes Ersuchen des Antragstellers die Fristen zur Verbesserung oftmals erstreckt wurden. Die durch Untätigkeit des Antragstellers verursachte Verzögerung beträgt zumindest 1,5 Jahre. Der Antrag wurde schließlich wegen Mangelhaftigkeit der Unterlagen abgewiesen.

II.2.2. Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)

Bei dem/den zuständigen Ministerien (derzeit Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, davor die Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie Wissenschaft und Verkehr) wurden 15 Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung eingeleitet. Bisher wurden 8 Verordnungen erlassen, 6 Verfahren sind im BMVIT anhängig. Ein Verfahren (B 14, Umfahrung Klosterneuburg) wurde an den Landeshauptmann für Niederösterreich delegiert und in weiterer Folge eingestellt; derzeit ist der Realisierungswille seitens der Projektwerberin unklar.

Bereich Eisenbahnen:

	Einleitung	Dauer
UVP abgeschlossen		
GZU St. Pölten	Mai 1995	ca. 21 Monate
Neubaustrecke Wien – St. Pölten	September 1996	ca. 27 Monate
Umfahrung Enns	November 1996	ca. 31 Monate
Ausbau Unterinntal	November 1997	ca. 19 Monate
UVP eingeleitet (betr. Koralmbahn)		
Feldkirchen - Wettmannstätten	November 2001	-
Aich- Althofen	Februar 2002	-

Die Dauer des UVP-Verfahrens betreffend die Umfahrung Enns mit 31 Monaten ist in erster Linie darauf zurück zu führen, dass zu einem Zeitpunkt, als die UVP für die Hochleistungsstrecke bereits eingereicht war, entschieden wurde, diese UVP gemeinsam mit der UVP betreffend die Bundesstraßen durchzuführen. Es wurde daher abgewartet, bis die UVP-relevanten Unterlagen für die Bundesstraße ausgearbeitet waren.

Betreffend die Koralmbahn sind die Umweltauswirkungen bzw. die Betroffenheiten in den einzelnen Bereichen der Koralmbahn völlig unterschiedlich (Tunnel, freie Strecke); daher und auch auf Grund des Umfangs des Gesamtvorhabens werden vier UVP-Verfahren getrennt voneinander durchgeführt, wovon zwei im Berichtszeitraum bereits eingeleitet wurden.

Bereich Straßen:

	Einleitung	Dauer
UVP abgeschlossen		
B 301 Wiener Südrand Straße (nunmehr S 1 Wiener Außer Ring Schnellstraße) Vösendorf – Schwechat	Dezember 1997	ca. 35 Monate
A 9 Pyhrn Autobahn Umfahrung Micheldorf	April 1998	ca. 30 Monate
S 31 Burgenland Schnellstraße ASt. Neutal – ASt. Oberpullendorf einschl. Zubringer Stoob Süd	Oktober 1998	ca. 27 Monate
B 1 Wiener Straße Umfahrung Ennsdorf – Enns – Asten	Juni 1998	ca. 31 Monate

	Einleitung	Dauer
UVP eingeleitet		
B 15 Mannersdorfer Straße Umfahrung Himberg (im vereinfachten Verfahren)	Jänner 2001	-
A2 Süd Autobahn ASt. Feldkirchen/Flughafen-Graz	April 2001	-
B 14 Klosterneuburger Straße Umfahrung Klosterneuburg	Mai 2001	Delegation an LH, später eingestellt
B 301 Wiener Südrand Straße (nunmehr S 1 Wiener Außenring Schnellstraße) ASt. Schwechat/Ost (ursprünglich ASt. Weißes Kreuz, im vereinfachten Verfahren)	Juli 2001	-
B 301 Wiener Südrand Straße (nunmehr S 1 Wiener Außenring Schnellstraße) ASt. Schwechat/Süd (ursprünglich ASt. Zwölfaxing, im vereinfachten Verfahren)	Juli 2001	-

Am bedeutendsten, wohl aber auch am längsten, war das Verfahren betreffend die **B 301 Wiener Südrand Straße; nunmehr S 1 Wiener Außenring Schnellstraße**. Dieses Verfahren war gekennzeichnet durch die Befassung zweier Bundesländer und durch **Einwendungen** von etwa **9000** BürgerInnen, von einzelnen Gemeinden und von Seiten der Umweltschützer aber auch von zusätzlichen Nachforderungen der Sachverständigen. Die BürgerInnen hatten sich in insgesamt **27 Bürgerinitiativen** formiert. Auf Grund ihrer Einwendungen, aber auch auf Grund der Forderungen einzelner Sachverständiger wurden zusätzliche Untersuchungen bzw. Neuberechnungen während des Verfahrens gefordert. Schließlich kam es auf Grund des Ergebnisses des UVP-Verfahrens zu etwa **280 Auflagen** und zu **Projektsänderungen**. Die Wiener Umweltschützer und einzelne Bürgerinitiativen forchten die Trassenverordnung im Verlauf des Jahres 2001 beim Verfassungsgerichtshof an⁹.

Nicht nur bei der B 301 (S 1), sondern auch bei der A 9 Pyhrn Autobahn, Umfahrung Micheldorf und bei der S 31 Burgenland Schnellstraße, ASt. Neutal - ASt. Oberpullendorf, kam es **auf Grund des Ergebnisses des UVP-Verfahrens zu Projektsänderungen** und damit zu einer längeren Verfahrensdauer als erwartet.

Bei fast allen Straßenbauvorhaben spielte der Lärmschutz eine große Rolle. Bei der S 31 stand der Schutz von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen im Vordergrund.

⁹ Mit den beiden Erkenntnissen V 53/01 vom 22. 6. 2002 und V 73/01 vom 26. 6. 2002 wies der VfGH die Anträge auf Aufhebung der Trassenverordnung jedoch ab. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Trassenverordnung voranging, dem Gesetz entspreche, da schwerwiegende Umweltbelastungen vermieden werden könnten, wenn die begleitenden Maßnahmen, Vorschriften und Auflagen als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung außerhalb der Trassenverordnung verbindlich festgesetzt werden.

Bei der B 301 (S 1) wurde neben der Klärung der unmittelbaren Auswirkungen des Projektes auf alle Schutzgüter eine gesellschaftspolitische Diskussion betreffend die Abwägung zwischen öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr, zwischen Schiene und Straße geführt. Die Abklärung solcher Fragen sollte eher auf strategischer Ebene im Rahmen einer Plan-UVP (Strategische UVP) erfolgen.

Insgesamt aber ist das **UVP-Verfahren geeignet**, durch die **Beteiligung der Öffentlichkeit** und der **Sachverständigen die Entscheidung über eine Trassenverordnung auf eine breitere Basis** zu stellen.

II.3. Bürgerbeteiligungsverfahren

Die Bestimmungen über das Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem 5. Abschnitt UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993 wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 89/2000 aufgehoben. Seit dem Inkrafttreten dieser Novelle am 11. August 2000 sind - mit Ausnahme jener Verkehrsvorhaben, für die eine Trassenverordnung des BMVIT zu erlassen ist - alle Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des UVP-G 2000 unterliegen, einem konzentrierten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Da die Bürgerbeteiligungsverfahren von Leitbehörden in den Genehmigungsverfahren durchgeführt wurden, für das sie zuständig waren, liegen dem BMLFUW keine verlässlichen und vollständigen Daten über Anzahl und Dauer dieser Verfahren vor. Zusätzlich zum Leitverfahren sind noch allfällige Genehmigungsverfahren nach anderen Materiengesetzen durchzuführen.

Einer Studie¹⁰ ist für den Zeitraum bis 1.11.1999 eine Anzahl von **93** Bürgerbeteiligungsverfahren (20 im Bereich der Anlagengenehmigungen und 73 betreffend Trassenverordnungen) zu entnehmen.

Für Bürgerbeteiligungsverfahren betreffend Anlagenvorhaben wurde eine durchschnittliche Dauer des Leitverfahrens von ca. 15 Monaten ermittelt. Berücksichtigt man auch die nach dem Leitverfahren durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach anderen Materiengesetzen liegt die Dauer der **Gesamtgenehmigung** mit durchschnittlich etwa **22** Monaten deutlich über der durchschnittlichen Verfahrensdauer für konzentrierte Genehmigungsverfahren.

¹⁰Im Auftrag des BMLFUW wurde eine Studie „Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz“ erstellt, die in der Schriftenreihe des BMLFUW Band 11/2000 veröffentlicht wurde.

III. Auswertung der Erfahrungen

III.1. Evaluation der Verfahren zwischen 1.1.1995 und 1.11.1999

Im Auftrag des BMLFUW wurde eine Studie „Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz“ erstellt, deren Ergebnisse im Juni 2000 vorgestellt wurden¹¹.

Gegenstand der Studie war die Auswertung der bis zum Stichtag 1.11.1999 durchgeführten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 1993) sowie ein Aufzeigen der positiven Auswirkungen und der Schwächen des UVP-Regimes. Die Studie bezog sich auf den Zeitraum vor der weit reichenden Novelle im Jahr 2000. Eine Vielzahl der Anregungen der Studie wurde bei dieser Novelle berücksichtigt und gehören nunmehr dem Rechtsbestand an.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie:

Die Erfahrungen der ersten 5 Jahre zeigten, dass das **Image der UVP** - entsprechend der jeweiligen Interessenslage - **sehr unterschiedlich beurteilt** wurde: die Öffentlichkeit lobte die Informations- und Mitsprachemöglichkeiten; seitens der Wirtschaft wurden Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G oft als sehr langwierig, kostenintensiv und aufwändig dargestellt; Behördenvertreter sahen sowohl Vor- als auch Nachteile des UVP-Regimes.

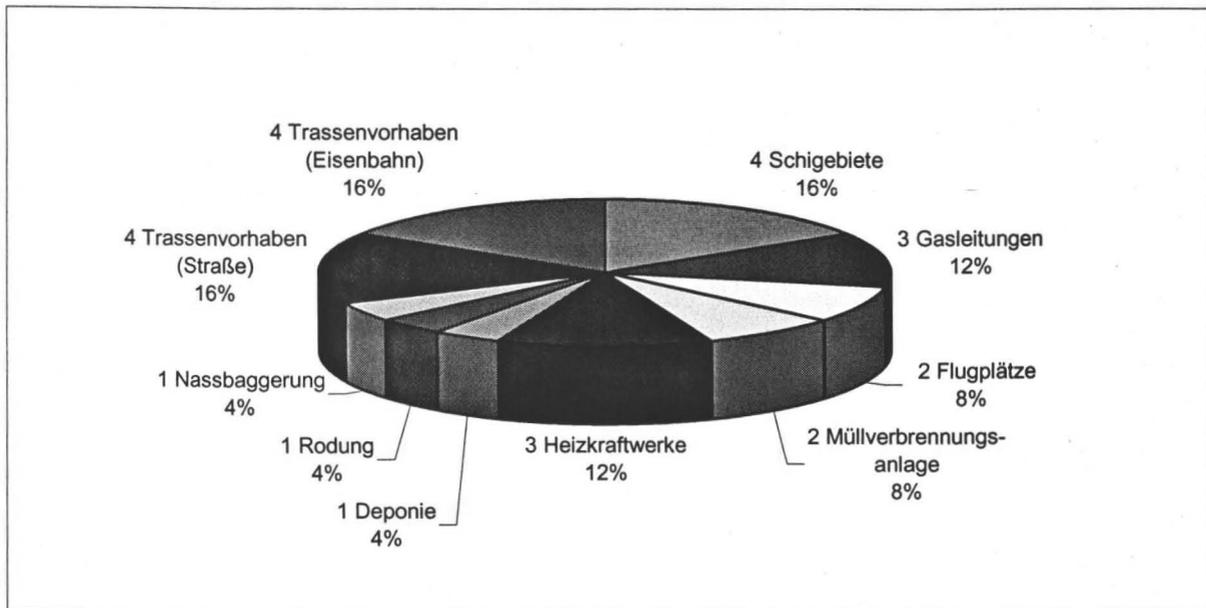
Die Frage nach Art, Anzahl und Dauer der Verfahren sowie der dabei gemachten Erfahrungen wurde folgendermaßen beantwortet:

- a) Die **Anzahl der Verfahren**, die unter dem Regime des österreichischen UVP-Gesetzes angezeigt bzw. eingeleitet wurden, war wesentlich größer als von den Kritikern genannt:

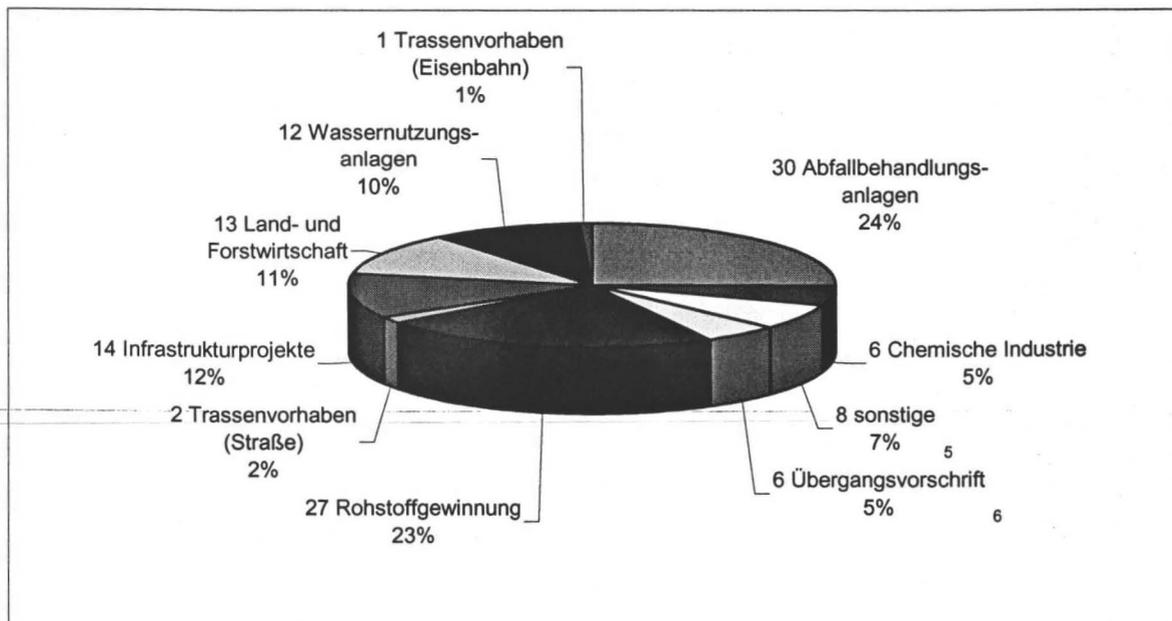
	<u>eingeleitet</u>	<u>abgeschlossen</u>
UVP-Genehmigungsverfahren	45	13
UVP-Feststellungsverfahren	98	92
gesamt	143	105
Bürgerbeteiligungsverfahren	93	63
Gesamtsumme	236	168

¹¹ Die Studie wurde in der Schriftenreihe des BMLFUW Band 11/2000 veröffentlicht.

Beantragte bzw. eingeleitete UVP-Genehmigungsverfahren; gegliedert nach der Art der Vorhaben



Feststellungsverfahren; gegliedert nach der Art der Vorhaben



b) Die **Dauer** der Verfahren erster Instanz lag bei **UVP-Anlagenvorhaben** (im konzentrierten Genehmigungsverfahren) mit durchschnittlich **20 Monaten** nur geringfügig über der damals gesetzlich vorgesehenen Frist (damals 18 Monate).

c) **70 %** aller UVP-Entscheidungen wurden nicht angefochten.

d) Die durchschnittliche **Dauer** von Anlagen-**Bürgerbeteiligungsverfahren** in erster Instanz (kein konzentriertes Verfahren, Berechnung der Dauer von der ersten Antragstellung nach einem Materiangesetz bis zur bescheidmäßigen

Erledigung des zeitlich letzten für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Materiengesetzes) betrug mit **22 Monaten** länger als konzentrierte UVP-Verfahren.

e) Die **Stärken** der UVP-Verfahren waren laut Studie in erster Linie

- **die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration:**
durch die Verwirklichung des one-stop-shop Prinzips konnten Doppelgleisigkeiten im Ermittlungsverfahren vermieden und einander widersprechende Genehmigungsaufgaben hintangehalten werden;
- **die integrierte bzw. gesamthafte Prüfung der Umweltauswirkungen:**
dadurch wurde sicher gestellt, dass die wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens geprüft und eventuell unausgewogene Bewertungen einzelner Fachgebiete ausgeglichen werden;
- **die Akzeptanzsteigerung durch verbesserte Kooperation und Kommunikation sowie Einbindung der Öffentlichkeit:**
es fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Vorhaben zwischen dem Projektwerber und der Behörde (frühzeitiges Abstecken des Untersuchungsrahmens im Vorverfahren), behördenintern (interdisziplinäres Arbeiten zur Erstellung des UV-Gutachtens) sowie zwischen Projektwerber, Behörde und Öffentlichkeit (frühzeitige Information bzw. Einbeziehung der Öffentlichkeit) statt; sowohl die frühzeitige Einbindung, als auch das Vertrauen auf eine umfassende fachliche Prüfung trugen zu einer höheren Akzeptanz der Vorhaben bei; die Vertretung von Umweltinteressen durch Umweltschutzverbände und die Möglichkeit zur Bildung von Bürgerinitiativen entlastete den/die einzelne/n BürgerIn (hinsichtlich des Zeitaufwandes sowie des Kostenrisikos) und die Behörde und vertiefte die inhaltliche Diskussion im Verfahren.

f) Die Kosten für die Erstellung der Einreichunterlagen, der Zeitpunkt bzw. die wiederholte Einbindung der Öffentlichkeit sowie die mangelnde Erfahrung mit der integrierten Bewertung wurden als **Schwächen** von UVP-Verfahren genannt.

g) Zur **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

- Das **Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung** bei UVP-Verfahren zeigte kein einheitliches Bild; in Anlagenverfahren haben sich zwischen 1 und 1200 (bei Trassenverfahren bis 9100) Personen am Verfahren beteiligt;
- In **UVP-Anlagenverfahren** war zum Zeitpunkt der Studiererstellung nur die Bildung von **drei Bürgerinitiativen** bekannt; bei **Bürgerbeteiligungs-Anlagenverfahren** **fünf**. Bei **Trassenverfahren** (Straße, Eisenbahn) wurden **deutlich mehr** Bürgerinitiativen (über 70 allein in UVP-Verfahren) erhoben.

h) In der Studie wurden drei gleichartige Projekte besonders detailliert untersucht. Die **vergleichende Analyse** der Verfahren zur **Genehmigung der Heizkraftwerke Salzburg Mitte** (nach dem UVP-G), **Salzburg Nord** (ohne UVP, nach den Materiengesetzen) sowie **Salzburg Süd** (mit einer freiwilligen UVP) kam zu folgendem Ergebnis:

- Die **Verfahrensdauer** für das UVP-Verfahren betreffend das HKW Salzburg Mitte war mit 19,6 Monaten in erster Instanz (22,7 Monate bis Abschluss des Berufungsverfahrens) **kürzer** als der Vergleichszeitraum für das HKW Salzburg Nord mit 33,1 Monaten (gewerberechtlicher Antrag bis zeitlich letzter Genehmigungsbescheid nach einem der erforderlichen Materiengesetzen in erster Instanz);
- Die **Kosten** für die Erstellung der Einreichunterlagen des HKW Salzburg Mitte waren hoch, lagen aber mit ca. 1,5 % des Investitionsvolumens prozentuell unter jenen des HKW Salzburg Nord (1,9 %);
- Als **Vorteile** des UVP-Verfahrens wurden die unter lit. e) genannten Stärken bestätigt. Zusätzlich wurden die **erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit** durch die frühzeitige Einbindung aller Beteiligten und die intensiven Vorarbeiten im Vorverfahren positiv hervorgehoben. Die Sicherstellung der **hohen Umweltqualität** bedeutete zwar einen höheren Aufwand, bot aber mehr Sicherheit vor allfälligen negativen Folgen (und Kosten) zu einem späteren Zeitpunkt;
- Als **Nachteile** wurden nur die **Kosten** sowie das Erfordernis des **hohen Detaillierungsgrades der Unterlagen zu einem sehr frühen Zeitpunkt** genannt.

i) Was bringt die UVP?

Eine **vergleichende Analyse** von insgesamt **13 Verfahren** bestätigte die aus der statistischen Auswertung der Verfahrensdaten gewonnenen Trends; ergänzend ließen sich zumindest folgende Thesen oder Indizien ableiten:

- umweltrelevante Vorhaben in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. in Naturschutzgebieten, Wasserschutz- und Schongebieten) können nur genehmigt werden, wenn im Rahmen einer umfassenden Prüfung dargelegt wird, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; sie werden mitunter so geplant, dass sie den jeweiligen Schwellenwert des UVP-G überschreiten (**positive Publizitätswirkung der UVP**);
- die **Prüftiefe** einer UVP ist nach behördlicher Praxis auf einem relativ hohen Standard; bei partizipationsarmen Verfahren neigen Behörden eher dazu, reduzierte Anforderungen zu stellen; abgesehen davon stellt das UVP-Verfahren in einzelnen Bereichen (z.B. Erhebungen für die Bau- und Errichtungsphase) regelmäßig erhöhte Anforderungen;
- die **integrierte Betrachtung** der Auswirkungen von Vorhaben stellt eine Aufgabe dar, die ambitionierte Ansätze erfordert;
- die Prüfung von **Alternativen** ist auf der Ebene der Projekt-UVp oftmals nur eingeschränkt möglich; zumindest für bestimmte Fragestellungen wäre daher eine Klärung auf einer übergeordneten Entscheidungsebene (**Strategische Umweltprüfung**) sinnvoll.

j) Als **Anregungen** für Verbesserungen wurden von den Studienautoren folgende Punkte herausgearbeitet:

- Das **Genehmigungsverfahren** sollte **weniger formalistisch** sein; Kundmachungserfordernisse und „Wartefristen“ im Verfahren (dzt. einige mehrwöchige Auflagen- und Stellungnahmefristen) sollten reduziert werden;

- Durch eine **effizientere Verfahrens- und Behördenorganisation** in erster und zweiter Instanz (beispielsweise durch Einsatz von UVP-Koordinatoren, straffer Gutachterteams oder durch Abhalten von Gutachterklausuren) könnte die Verfahrensdauer verkürzt werden.

III.2. Bewertung der Verfahren ab 1.11.1999

Für die Bewertung der Verfahren für den Zeitraum zwischen 1.11.1999 und 1.3.2002 liegen keine Studienergebnisse vor. Die nachstehenden Aussagen beruhen auf den dem BMLFUW vorliegenden Daten sowie den Erfahrungswerten der zuständigen VollzugsbeamtInnen der Landesregierungen, des BMVIT und der MitarbeiterInnen des BMLFUW auch in der Funktion als Geschäftsführung des Umweltsenates.

- a) Die **Anzahl der eingeleiteten Verfahren** hat sich gegenüber dem Untersuchungszeitraum der Studie (1.1.1995 bis 1.11.1999) **deutlich erhöht**:
Zwischen 1.11.1999 und 28.2.2002 wurden 47 Feststellungsverfahren und 18 Genehmigungsverfahren in erster Instanz eingeleitet.
- b) Die **Dauer** der Verfahren erster Instanz konnte bei **UVP-Anlagenvorhaben** (im konzentrierten Genehmigungsverfahren) **halbiert werden**. Diese beträgt nunmehr durchschnittlich 10 Monate im Vergleich zu einer in der Studie festgestellten durchschnittlichen Dauer von 20 Monaten. Im Jahr 2001, also nach Inkrafttreten der umfassenden Novelle, konnten die Verfahren durchschnittlich nach 8 Monaten abgeschlossen werden.
- c) **78 %** aller Genehmigungsbescheide und **60 %** aller Feststellungsbescheide werden nicht angefochten.
- d) Die **Stärken** des UVP-Regimes (Verfahrens- und Entscheidungskonzentration, integrierte bzw. gesamthafte Prüfung der Umweltauswirkungen, Akzeptanzsteigerung durch verbesserte Kooperation und Kommunikation sowie Einbindung der Öffentlichkeit) wurden erhalten, während einige der in der Studie genannten **Schwächen** (Verfahrensdauer, mangelnde Erfahrung mit der integrierten Bewertung) durch die Novelle im Jahr 2000 beseitigt bzw. – etwa durch Bereitstellung von Leitfäden - deutlich verringert werden konnten.
- e) Zur **Öffentlichkeitsbeteiligung**:
 - Das **Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung** bei Verfahren nach dem UVP-G 2000 zeigt nach wie vor kein einheitliches Bild; bei Trassenvorhaben beteiligen sich grundsätzlich mehr Personen als in Anlagenverfahren;
 - Die Möglichkeit zur Bildung von **Bürgerinitiativen** zur Bündelung der Interessen der Bürger wird zunehmend öfter genutzt, wodurch auch die Verfahrensabwicklung für die Behörde erleichtert wird (z.B. werden weniger Einwendungen einzelner BürgerInnen eingebracht, die Behörde hat eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n, oftmals sind Bürgerinitiativen anwaltlich vertreten)

oder lassen sich durch Experten auf gleicher fachlicher Ebene beraten). Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren sind nicht feststellbar.

f) **Erfahrungen aus dem Eisenbahnbereich:**

- Auf Grund des mit der Mitarbeit an Verfahren gem. UVP-G 2000 **verbundenen Arbeitsaufwandes** ist es für die Behörde kaum möglich, (Amts-)Sachverständige für die Mitarbeit zu gewinnen. Mit den vorhandenen Personalressourcen fiel es schwer, die im Gesetz vorgegebene Frist von nur 18 Monaten (nunmehr: 12 Monate) unter Berücksichtigung der umfangreichen Verfahrensregelungen einzuhalten.
- Durch das Verfahren gem. UVP-G 2000 werden die Projektwerber angehalten, die Bevölkerung vorzeitig von einem Vorhaben zu informieren. Durch diese **frühe Einbindung der Bevölkerung** werden die **Projekte** im Sinne der BürgerInnen schon in der Planungsphase durch den Projektwerber **verbessert**.
- Die **Reaktionen von Bürgerinitiativen und Nachbarn** im Rahmen der Verfahren kann insgesamt betrachtet durchaus **positiv** bewertet werden. Dies dürfte einerseits auf die Öffentlichkeitsarbeit der Projektwerber vor dem Einleiten bzw. während des Verfahrens gem. UVP-G 2000 zurückzuführen sein, andererseits auch auf das Verfahren selbst, das eine in sich geschlossene und nachvollziehbare Aufbereitung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sicherstellt.
- Mit Abschluss des Verfahrens gem. UVP-G 2000 liegt in Form des **Umweltverträglichkeitsgutachtens** eine umfassende Beschreibung des Projekts vor. Durch die **integrative Gesamtschau** werden insbesondere die Wechselwirkungen und damit die durch das Vorhaben zu erwartenden Verschlechterungen und Verbesserungen interdisziplinär beleuchtet, wodurch die **Bewertung des Gesamtprojekts** bei Großbauvorhaben **erst ermöglicht** wird. Hierdurch wird auch die vermehrte Einbeziehung von Umweltaspekten bewirkt.

g) **Was bringt die UVP?**

Die Ergebnisse der **vergleichenden Analyse** in der Studie zum UVP-G 1993 können durch die Erfahrungen der Jahre 2000/2001 bestätigt bzw. ergänzt werden:

- umweltrelevante Vorhaben in **ökologisch sensiblen Bereichen** oder bereits belasteten Gebieten können nur genehmigt werden, wenn im Rahmen einer umfassenden Prüfung dargelegt wird, dass keine nennenswerten Zusatzbelastungen auf die Umwelt zu erwarten sind (z.B. Anlage zur thermischen Abfallbehandlung in Arnoldstein: der Standort ist auf Grund intensiver Vornutzung kontaminiert);
- die **integrierte Betrachtung** der Auswirkungen von Vorhaben ist nach wie vor eine Herausforderung; die Prüfung der **kumulierenden Effekte** und der **Wechselwirkungen** erfolgt einerseits auf Grund der gesetzlichen Vorgaben (Kumulationstatbestände in § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6), andererseits wegen der größeren Erfahrung und der vorhandenen Hilfsmittel (Rundschreiben, Leitfäden) zunehmend umfassender;

- zur Entlastung der Projekt-UVP werden große Erwartungen in die auf nationaler Ebene noch umzusetzende **Strategische Umweltprüfung** gesetzt; dadurch soll die Prüfung von **Alternativen** auf einer übergeordneten Entscheidungsebene erfolgen.

UVP-G-Novelle griff Ergebnisse der Studie auf

Eine Reihe der in der Studie (vergl. zu III.1.j) aufgezeigten **Verbesserungsmöglichkeiten** wurden im Rahmen der **Novellierung des UVP-G** umgesetzt, u.a. wurden folgende Änderungen durchgeführt:

- **Flexible Verfahrensbestimmungen** ermöglichen eine den Anforderungen des jeweiligen Vorhabens angepasste Verfahrensführung; das Vorverfahren findet nur auf Antrag des Projektwerbers statt; die Erstellung des UV-Gutachtens ist an weniger Formalismen gebunden; weiter gehende Erleichterungen gelten für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen im vereinfachten Verfahren; eine öffentliche Erörterung ist nur bei Bedarf abzuhalten;
- **Effiziente Verfahrensorganisation**: die Regelungen über die Gutachterliste, das Prüfbuch und den Untersuchungsrahmen sind entfallen; die Unterbrechung des Verfahrens zur Durchführung eines **Mediationsverfahrens** im Fall von sehr kontroversiellen Interessenslagen oder emotional stark belasteten Vorhaben kommt bei der UVP nunmehr auch im Umwelt-Anlagenrecht zum Einsatz;
- Auf Grund dieser verfahrenserleichternden Maßnahmen, der zunehmenden Erfahrung aller Beteiligten sowie zahlreicher Begleitmaßnahmen (z.B. **Leitfäden**) war es möglich, die gesetzliche **Verfahrensdauer auf 9 Monate bzw. 6 Monate** im vereinfachten Verfahren zu reduzieren;

Begleitend wurde durch **Leitfäden** für einzelne Vorhabentypen (z.B. Schigebiete, Abfallverbrennungsanlagen) sowie genereller Art eine effizientere und **raschere** Durchführung der Verfahren (Einzelfallprüfungen, Feststellungs- und Genehmigungsverfahren) und eine möglichst einheitliche Vollziehung des **UVP-G 2000** durch die Länder unterstützt.

IV. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

IV.1. Allgemeines

Der Umweltsenat wurde auf Grundlage des Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG durch das **Bundesgesetz über den Umweltsenat** (USG 2000), BGBl. 698/1993, neu erlassen durch BGBl. I Nr. 114/2000, eingerichtet. Er ist gemäß § 5 USG Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des UVP-G 2000.

Der Umweltsenat besteht aus 42 Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden, wobei die Bundesregierung hinsichtlich von 24 Mitgliedern an Vorschläge der betroffenen Bundesministerien, hinsichtlich von 18 Mitgliedern an Vorschläge der Landesregierungen gebunden ist.

Der Umweltsenat entscheidet in **Kammern**. Auf Grund der derzeit geltenden Geschäftsverteilung bestehen 18 Kammern. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende des Umweltsenates werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dr. Wolfram Massauer (Richter am OGH) ist Vorsitzender und Dr. Manfred Rupprecht (Stmk. Landesregierung) Stellvertretender Vorsitzender des Umweltsenates.

IV.2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Umweltsenats hat eine Geschäftsordnung erlassen (aktuelle Fassung vom 10.1.2001). Diese regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltsenates wie z. B. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organisation, Vollversammlung, Beratung und Abstimmung in den Kammern, Verkündung und Ausfertigung der Bescheide.

Vor Ablauf jeden Jahres beschließt die Vollversammlung eine Geschäftsverteilung, in der die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Kammern für das Folgejahr geregelt sind.

IV.3. Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet und vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von sechs Mitgliedern einberufen.

In der Vollversammlung können zur Beratung bestimmter Angelegenheiten (z. B. Entwürfe zum USG, Entwürfe von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung, Entwürfe der Vergütungsverordnung, etc.) Ausschüsse gebildet werden.

IV.4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem BMLFUW und wird dort von der Abteilung V/1 wahrgenommen. Sie umfasst folgende Tätigkeiten:

- Schaffung und Bereitstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Geschäfte des Umweltsenates unter Einschluss der Kanzleigeschäfte,
- Mitarbeit an der Ausarbeitung der Erledigungsentwürfe,
- Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und der Kammern,
- Schriftführung bei Verhandlungen und Beratungen,
- Ausfertigung der Niederschriften und Erledigungen der Vollversammlung und der Kammern sowie deren Versendung,
- Veranlassung der Auszahlung der Vergütung und des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 15 USG 2000 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung der Bundesregierung sowie der Gebühren der Zeugen, Beteiligten, Sachverständigen und Dolmetscher,
- Evidenzhaltung der Entscheidungen des Umweltsenates und die Unterstützung des Senatsvorsitzenden bei der Dokumentation der Auswertung.

IV.5. Vergütungsverordnung

Den Mitgliedern des Umweltsenates gebührt für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch Verordnung¹² festgesetzt ist. Es ist eine Fallpauschale und eine Vergütung für darüber hinaus gehenden Arbeits- und Zeitaufwand vorgesehen. Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen, Reisezeit, Reisekosten, Nächtigungskosten, sowie Barauslagen werden ebenfalls vergütet.

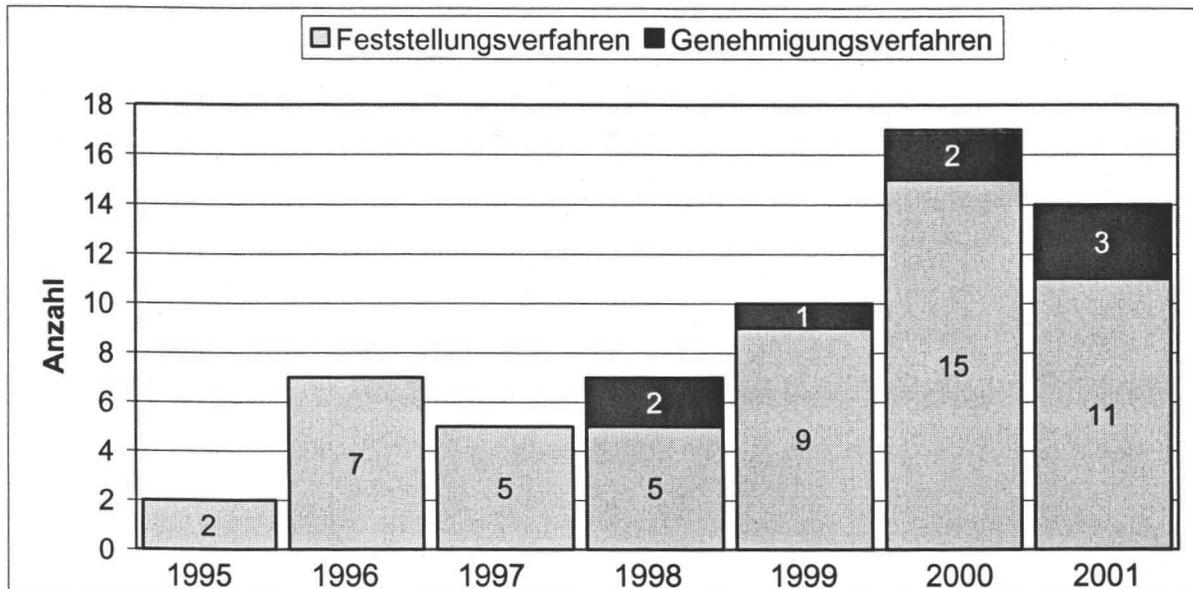
IV.6. Anzahl und Dauer der Verfahren

Eine Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

In der Zeit zwischen Juli 1994 und Ende Februar 2002 wurden beim Umweltsenat **61** Verfahren anhängig gemacht, wovon **56** durch Bescheid **abgeschlossen** wurden, 3 Verfahren sind anhängig, in einem Fall wurde eine allfällige Umgehung einer Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000 geprüft und in einem weiteren Fall wurde die Berufung zurückgezogen.

¹² BGBl. II Nr. 95/1997 i.d.F. 54/2002.

Anzahl der beim Umweltsenat anhängig gewordenen Verfahren, zugeordnet nach dem Datum der Berufung bzw. des Devolutionsantrages



Zwischen 1.1. und 1.3.2002 wurde ein Feststellungsverfahren anhängig gemacht.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aller mit Bescheid abgeschlossenen Fälle (Feststellungs- und Genehmigungsverfahren) nach Eingang bei der Geschäftsführung des Umweltsenates beträgt etwa **4,5 Monate**. Berücksichtigt man auch die Zeit zwischen dem Einlangen der Berufung bei der erstinstanzlichen Behörde bis zur Weiterleitung an den Umweltsenat, beträgt die durchschnittliche Dauer eines Berufungsverfahrens ca. **6 Monate**. Dabei fällt auf, dass in mehreren Fällen der Zeitraum bis zur Vorlage der Berufung an den Umweltsenat länger als bzw. annähernd gleich lang wie die Dauer des Verfahrens beim Umweltsenat ist.

Eine Berufungsvorentscheidung durch eine Landesregierung wurde bisher noch in keinem Fall getroffen.

Unterteilt man die abgeschlossenen Verfahren in Genehmigungs- und Feststellungsverfahren, so zeigt sich, dass im Berichtszeitraum beim Umweltsenat **51 Feststellungsverfahren** (einschließlich Devolutionsanträge) mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von **4 Monaten** abgeschlossen wurden. Die **5 Genehmigungsverfahren** waren nach durchschnittlich **7 Monaten** rechtskräftig entschieden.

Das kürzeste Feststellungsverfahren bezog sich auf die Auslegung des Tatbestandes „Kraftwerkskette“ und konnte in vier Wochen (1996) abgeschlossen werden.

Im Gegensatz dazu dauerte das längste Feststellungsverfahren knapp 13 Monate (Berufung 2000, Bescheid 2001). In diesem Verfahren betreffend die Erweiterung einer Deponie wurde vom Umweltsenat ein Sachverständigengutachten zur Abschätzung der möglichen Umweltauswirkungen im Rahmen einer

Einzelfallprüfung eingeholt. In der mündlichen Verhandlung stellte sich heraus, dass im Gutachten von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde, worauf eine neuerliche gutachterliche Beurteilung und eine weitere mündliche Verhandlung notwendig wurden.

Über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid für ein Kraftwerk in Linz (Berufung 2001, Bescheid 2002) wurde nach acht Wochen entschieden. Gegenstand dieses Verfahrens waren rein rechtliche Fragestellungen betreffend die Auslegung von Verfahrensbestimmungen.

Das umfangreichste und auch längste Berufungsverfahren gegen einen Genehmigungsbescheid für eine Müllverbrennungsanlage in Zistersdorf dauerte 15,5 Monate (Berufung 1999, Bescheid 2000). Der Umweltsenat holte zwei zusätzliche Sachverständigengutachten externer Experten ein, ergänzte das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren durch etliche Rückfragen bei den in erster Instanz tätig gewesenen Sachverständigen und überprüfte, änderte bzw. ergänzte zahlreiche Auflagen. Neben Rechtsfragen war auch eine Vielzahl von fachlichen Bereichen unter Beiziehung von Experten aus den verschiedensten Fachrichtungen zu bearbeiten, was sich wesentlich auf die Dauer des Verfahrens ausgewirkt hat.

Vier Verfahren wurden durch einen **Devolutionsantrag** an den Umweltsenat herangetragen. In allen Fällen handelte es sich um ein Feststellungsverfahren. Ein Verfahren ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig. Die durchschnittliche Dauer der drei beim Umweltsenat abgeschlossenen erstinstanzlichen Feststellungsverfahren ist mit 8 Monaten vergleichsweise lang. Dies ist u.a. darauf zurück zu führen, dass der Umweltsenat als nebenberuflich handelndes Kollegialorgan, dem kein eigener Sachverständigenapparat zur Verfügung steht, zur Ermittlung eines Sachverhaltes nur bedingt geeignet ist.

In zehn Fällen wurde der **Verwaltungsgerichtshof**, drei mal der **Verfassungsgerichtshof** zur Überprüfung der Bescheide des Umweltsenates angerufen. Vor dem VwGH sind derzeit zwei, vor dem VfGH ist eine Beschwerde anhängig. Bisher wurde noch **kein Bescheid des Umweltsenates** von einem Höchstgericht **aufgehoben**.

Alle Entscheidungen des Umweltsenates sind im Internet (www.ris.bka.gv.at/umweltsenat) abrufbar.

V. Aufgaben des BMLFUW

V.1. Legistik

Gemäß Bundesministeriengesetzes 1986, Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt H Z 16, zählen „Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung“ als Teil der „Allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes“ zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Dem BMLFUW obliegt daher die Vorbereitung **legistischer Vorhaben** in diesen Bereichen.

Seit Inkrafttreten im Juli 1994 bis 1.3.2002 wurde das UVP-G vier mal novelliert:

- Durch die **Novelle BGBl. Nr. 773/1996** wurde der 3. Abschnitt, der die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, präzisiert und klarer gefasst.

Für einige Straßenbauvorhaben geringen Umfanges, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist unter bestimmten **Bedingungen** keine UVP durchzuführen.

Bedingt der Bau einer Hochleistungsstrecke eine Begleitmaßnahme, so soll die UVP für Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme generell **gemeinsam** und vom (damaligen) Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durchgeführt werden.

Für den Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Linienvorhaben im öffentlichen Interesse wurde eine diesen Vorhaben angepasste **Sonderregelung** eingeführt. Für Eisenbahnen werden bestehende Immissionsschutzvorschriften für anwendbar erklärt.

Es wurden auch einige Änderungen, die eine effizientere Abwicklung der **Verwaltungsverfahren** und eine gezieltere Berücksichtigung von Umweltinteressen ermöglicht, umgesetzt.

- Die **Novelle BGBl. I Nr. 89/2000** brachte eine umfassende Neugestaltung des Anwendungsbereiches sowie eine deutliche Vereinfachung und Flexibilisierung des Verfahrensablaufes mit sich.

Der **Anwendungsbereich** des UVP-Regimes wurde von 50 auf 88 Vorhabens-typen ausgeweitet und durch ein differenzierteres System im Anhang sowie den Einsatz der **Einzelfallprüfung** zur Abklärung der UVP-Pflicht ergänzt. Der Anhang 1 wurde neu gestaltet: Er enthält Vorhaben mit Schwellenwerten und Kriterien, die jedenfalls dem UVP-Verfahren (Spalte 1) bzw. dem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) unterliegen sowie Vorhaben mit niedrigerem Schwellenwert oder Kriterien, bei denen in schutzwürdigen Gebieten im Einzelfall die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP zu prüfen ist (Spalte 3). Im Vergleich zum UVP-G

1993 wurden Schwellenwerte teilweise herabgesetzt (z.B. für Abfallbehandlungsanlagen, Nichteisenmetallerzeugung, Papier- und Zellstofferzeugung), teilweise erhöht (z.B. für Massenabfall-, Reststoff- und Baurestmassendeponien, Massentierhaltungen); die Erzeugung von Holzspanplatten und Bleiakumulatoren ist vom UVP-G 2000 nicht mehr erfasst. Die neu aufgenommene Kumulierungsbestimmung kann auch unterhalb der Schwellenwerte zu einer UVP führen, wenn mehrere gleichartige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen und sie auf Grund des Zusammenwirkens der Auswirkungen zu Umweltbelastungen führen können. Auch bei Änderungen von Vorhaben wurde durch den Einsatz der Einzelfallprüfung die UVP auf die relevanten Vorhaben konzentriert und das bisher starre System von Schwellenwerten durch eine flexiblere Regelung mit mehr Einzelfallgerechtigkeit ersetzt.

Dem Wunsch nach einer **Flexibilisierung und Verkürzung der Verfahrensdauer** wurde durch zahlreiche Vereinfachungen, den Entfall von Formalerfordernissen sowie einer Abstimmung mit der AVG-Novelle 1998¹³ Rechnung getragen. Das Vorverfahren ist nur mehr auf Antrag des Projektwerbers durchzuführen und wesentlich vereinfacht; die Behörde erhält im Ermittlungsverfahren mehr Spielraum, z.B. hinsichtlich der Gutachterbestellung oder des Prüfbuchs für das Umweltverträglichkeitsgutachten. Die gesetzliche Verfahrensdauer wurde auf maximal 9 Monate reduziert. Weitere Vereinfachungen ergeben sich für die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben durch das vereinfachte Verfahren mit reduzierten Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung, einer zusammenfassenden Bewertung an Stelle des Umweltverträglichkeitsgutachtens und einer Beteiligtenstellung für Bürgerinitiativen.

Auch für alle neu hinzukommenden Vorhaben wurde die UVP mit einem **konzentrierten Genehmigungsverfahren** mit breiter Beteiligung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und betroffener angrenzender Gemeinden, der Nachbarn, von Bürgerinitiativen sowie - neu - des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgesehen. Da auch das neue vereinfachte Verfahren eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, konnte das Bürgerbeteiligungsverfahren im 5. Abschnitt des UVP-G 1993 entfallen.

Die bisherigen Verweise im 3. Abschnitt über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** wurden durch explizite Regelungen mit einem linienspezifischen Verfahrensschema abgelöst.

- Mit der **Novelle BGBl. I Nr. 108/2001** erfolgte die Umstellung der Strafbestimmungen auf Eurobeträge.
- Die **Novelle BGBl. I Nr. 151/2001** betraf wiederum die Linienvorhaben des 3. Abschnittes. In Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung ist die UVP innerhalb von 12 Monaten abzuschließen.

¹³ BGBl. I 1998/158

- Auf Grund einer umfassenden Novelle des **Bundesstraßengesetzes** 1971¹⁴, wodurch Bundesstraßen B zu Landesstraßen wurden, wurde auch eine entsprechende Anpassung des 3. Abschnittes UVP-G 2000 sowie der Übergangsbestimmungen erforderlich. Diese Gesetzesänderungen traten mit 1.4.2002 in Kraft und bewirkten, dass nur noch für Autobahnen und Schnellstraßen eine Trassenverordnung des BMVIT zu erlassen ist; über alle übrigen UVP-pflichtigen Straßenvorhaben haben die Landesregierungen im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Anwendungsbereich für UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben bleibt davon unberührt. Das BMLFUW hat zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz eine Ergänzung des Rundschreibens zur Durchführung des UVP-G 2000 erarbeitet, das auf der Homepage unter www.lebensministerium.at/Umwelt/Umweltverträglichkeitsprüfung/Materialien_zur_UVP abrufbar ist.
- Eine **Verordnung**¹⁵ basierend auf **§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000**, mit der die Gebiete festgelegt wurden, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten wurden und die daher als schutzwürdiges Gebiet im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 gelten, wurde vom BMLFUW im Frühjahr 2002 erlassen. Die Verordnung bewirkt, dass für bestimmte Vorhabenstypen, die in einem solchen Gebiet verwirklicht werden sollen, ab einem niedrigeren Schwellenwert eine Einzelfallprüfung und allenfalls eine UVP durchzuführen ist.

V.2. Stellungnahmen

Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 haben der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Recht, zu jeder Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) **Stellung** zu nehmen. Dieses Recht wurde vom BMLFUW bislang in allen Fällen wahrgenommen. Zur Koordination und fachlichen Unterstützung bedient er sich dabei der Umweltbundesamt GmbH.

Zu insgesamt **47 UVE's** und einigen dem BMLFUW von den Behörden freiwillig übermittelten UVE-Konzepten (§ 4 UVP-G 2000) wurde Stellung genommen. Diese Stellungnahmen sollen nicht ein Umweltverträglichkeitsgutachten gem. § 12 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12a UVP-G 2000 vorwegnehmen, sondern beziehen sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der UVE vollständig, aussagekräftig und plausibel sind sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In den Stellungnahmen wird daher auf folgende Punkte eingegangen:

¹⁴ Bundesstraßen-Übertragungsgesetz BGBl. I Nr. 50/2002.

¹⁵ BGBl. II Nr. 206/2002.

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der UVE
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über jene UVE's, zu denen eine Stellungnahme abgegeben wurde, aufgeschlüsselt nach Jahren und Projekttypen. Vorhaben, die dem Anhang 1 UVP-G 2000 unterliegen, sind zur übersichtlicheren Darstellung den jeweiligen Ziffern des Anhanges 1 UVP-G 2000 zugeordnet. Die Vorhaben „Einkaufszentrum Villach“ und „Stadion Wals-Siezenheim“ wurden im Übergangszeitraum vor Inkrafttreten des UVP-G 2000 unter Direktanwendung der Bestimmungen der UVP-ÄndRL 97/11/EG einer UVP unterzogen und sind daher keiner Ziffer zugeordnet.

Vorhaben gem. Anhang 1 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993, 1995-1998

Ziffer gem. Anh. 1 UVP-G 2000	1995	1996	1997	1998
2		Thermische Abfallverwertung Zistersdorf		Thermische Abfallverwertungsanlage Zwentendorf/ Dürnrohr
4		Heizkraftwerk Salzburg Mitte		Gas-Dampf-Kraftwerk Donaustadt
4				Dampfkraftwerk Timelkam
12		Ausbau Schigebiet Stuhleck	Schigebietsausbau Präbichl	
12			Schigebietsausbau Planai	
12			Schigebietsausbau Kreischberg - Frauenalpe	
14		Flugfeld Pöchlarn Hubschrauber - Landeplatz		
38				Nassbaggerung in Grafenwörth
Σ	0	4	3	4

Straßen- und Eisenbahnvorhaben gem. § 23a und § 23b UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993, 1995-1998

UVP-G 2000	1995	1996	1997	1998
§ 23a				B 301 Wiener Südrand Straße
§ 23a				A 9 Pyhramautobahn, Umfahrung Micheldorf
§ 23a				S 31 Burgenland Schnellstraße
§ 23b		HL-Strecke Wien - St. Pölten	Achse München-Verona, 1. Teilstrecke, Unterinntal Teilprojekt Zulaufstrecke Nord	
§ 23b	Güterzugumfahrung St. Pölten		Umfahrung Enns	
Σ	1	1	2	3
Σ_{ges}	1	5	5	7

Vorhaben gem. Anhang 1 UVP-G 2000, 1999-2002

Ziffer gem. Anh. 1 UVP-G 2000	EU-UVP Änd-RL	1999	2000	2001	2002
2			Ausbau der thermischen Abfallverwertungsanlage in Wels	Thermische Restmüllbehandlungsanlage Arnoldstein	
2				Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Frohnleiten	
4			Fernheizkraftwerk Linz Mitte		
6					Windpark Scharndorf
10				Verlängerung der U-Bahn-Linie U 2, Schottenring – Aspern	
12			Sonnenalpe Nassfeld		Schigebietsverbindung Mutterer Alm - Axamer Lizum
13		TAG-LOOP II Ruden bis Ludmannsdorf	TAG-LOOP II Eggendorf bis Lichtenegg		
13		TAG-LOOP II Baumgarten an der March bis Eggendorf	TAG-LOOP II Heiligenkreuz bis Holleneegg		
13		TAG-LOOP II Grafendorf bis Heiligenkreuz			
14			Zivilflugplatz KG Diepolz		

	Anh2 Z10		Einkaufszentrum Villach		
	Anh2 Z10		Stadion Wals- Siezenheim		
17					Kärnten Arena
19				Pasching Plus City Parkdeck	Ikea Einrichtungshaus Salzburg-Taxham
38			Kiesabbauerweiterung Steyregg		
40,61				Produktionslinie, Morecoat- Papiermaschine 5'	
43					Geflügelhof Seitenstetten
Σ		3	9	5	5

Vorhaben gem. § 23a und § 23b UVP-G 2000, 1999-2002

UVP-G 2000	1999	2000	2001	2002
§ 23a			B 15 Mannersdorfer Straße	
§ 23a			B 301, Anschlussstelle Zwölfaxing	
§ 23a			B 301, Anschlussstelle Weisses Kreuz	
§ 23a	B 1 Wiener Straße, Umfahrung Ennsdorf- Enns-Asten		A 2, Anschlussstelle Feldkirchen, Flughafen Graz	
§ 23a			B 14, Umfahrung Klosterneuburg	
§ 23b			Koralmbahn Teilabschnitt Feldkirchen- Wettmannstätten	Koralmbahn Teilabschnitt Aich – Althofen/Drau
Σ	1	0	6	1
Σ_{ges}	4	9	11	6

Die **Qualität** der seit Beginn der UVP-Pflicht beim BMLFUW eingelangten Umweltverträglichkeitserklärungen **variiert**, je nach Vorhabentyp und AntragstellerIn. Prinzipiell ist festzustellen, dass in **formaler Hinsicht** der Großteil der UVE's mittlerweile den gesetzlichen Vorgaben entspricht und übersichtlich gestaltet ist. Hinsichtlich der **Bearbeitungstiefe** nimmt tendenziell mit der Größe des Vorhabens die Qualität der Unterlagen zu. Sind mehrere Büros mit der Erstellung einer UVE beauftragt, variiert auch hier zumeist die Qualität der einzelnen Fachbereiche. Hierzu ist noch anzumerken, dass bei Büros, die wiederholt mit der Erstellung von Fachgutachten zu UVE's beauftragt werden, Lerneffekte aus den abgegebenen

Stellungnahmen zu beobachten sind und dass infolgedessen die Unterlagen mittlerweile überwiegend den fachlichen Anforderungen entsprechen.

Vergleicht man die UVE's verschiedener Vorhabentypen miteinander lässt sich feststellen, dass die übermittelten Unterlagen zu **großen Infrastrukturprojekten** (etwa Bundesstraßen und HL-Strecken) sowie zu **Kraftwerken und Müllverbrennungsanlagen** prinzipiell **sehr detailliert** sind und die wesentlichen **Umweltauswirkungen** sowie entsprechende Maßnahmen **umfassend darstellen**. Dies kann u.a. auf die Vorbildwirkung und Lerneffekte zurückgeführt werden, da gerade für diese Vorhabentypen bereits mehrere Verfahren gem. UVP-G 2000 durchgeführt wurden.

Die dem BMLFUW zur Stellungnahme übermittelten UVE's zu **Schigebietsausbauten** wurden sowohl hinsichtlich formaler als auch inhaltlicher **Aspekte wiederholt** als **mangelhaft** bezeichnet. Der mittlerweile vom BMLFUW erstellte Leitfaden zu Schigebieten sollte in Zukunft zur Unterlagenerstellung vermehrt herangezogen werden, um Mängel zurück zu drängen.

Ein Beispiel, bei dem die eingereichten Unterlagen als weitgehend unvollständig und nicht den Vorgaben des UVP-G 2000 entsprechend bezeichnet werden müssen, ist die UVE betreffend einen Geflügelhof (2002). Es fehlen hier grundsätzliche **Angaben** zur Vorhabensbeschreibung sowie eine schutzgutbezogene Darstellung gemäß § 6 Abs.1 Z 3-6 UVP-G 2000.

Aus Sicht des BMLFUW wurde wiederholt **Ergänzungsbedarf** in folgenden Bereichen aufgezeigt:

- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Nachvollziehbare Angaben zur Methodik der Untersuchungen
- Abfallentsorgung
- Verkehr (etwa Modal Split, Baustellenverkehr)
- Schallemissionen und -immissionen
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (etwa ungeeignete Indikatorgruppen, fehlende Einstufung der Eingriffserheblichkeit, fehlende Darstellung der Wechselwirkungen Tiere – Landschaft hinsichtlich Fragmentationseffekten oder Populations-Isolation)
- Landschaft, Landschaftsbild (etwa fehlende Auswahl geeigneter Kriterien und Indikatoren, um den Landschaftsraum zu charakterisieren)

V.3. UVP-Dokumentation

Gemäß § 43 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine **UVP-Dokumentation** einzurichten, in der die nach dem UVP-G 2000 und anderen Gesetzen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfasst werden. Er bedient sich auch dafür der Umweltbundesamt GmbH. Feststellungsbescheide, die UVE, das Umweltverträglich-

keitsgutachten bzw. die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, die Entscheidungen bzw. deren wichtigsten Inhalte und die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie alle weiteren dem BMLFUW von den zuständigen Behörden übermittelten Unterlagen werden bei der Umweltbundesamt GmbH gesammelt und in einem Verzeichnis dokumentiert.

Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Anfragen bezüglich laufender bzw. bereits abgeschlossener Verfahren kommen zumeist zum einen von interessierten Anrainern, andererseits von Büros, die zur Erstellung von UVE's oder Fachgutachten beauftragt sind.

Eine EDV-Datenbank zum leichten Abfragen standardisierter Daten wird derzeit überarbeitet und ist auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH ([http://www.ubavie.gv.at/Register/Umweltverträglichkeitsprüfung/Übersichtstabelle aller UVP-Verfahren](http://www.ubavie.gv.at/Register/Umweltverträglichkeitsprüfung/Übersichtstabelle_aller_UVP-Verfahren)) zugänglich. Allgemeine Informationen zu den Verfahren gem. UVP-G 2000 in Österreich sind ebenfalls auf dieser Homepage enthalten.

V.4. Sonstige Aktivitäten

- Es fanden regelmäßig **UVP-Arbeitskreise** statt, an denen VertreterInnen der Vollzugsbehörden, des BMLFUW sowie der UBA GmbH teilnehmen. Zu diesen Arbeitskreisen wurde zumindest jährlich, bei Bedarf (z.B. während der Diskussion der Novelle 2000) auch in kürzeren Abständen eingeladen. Dabei fand ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Ziel war es, eine möglichst einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, gegenseitig von Praxiserfahrung zu profitieren und sich frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen einstellen und diese auch mitgestalten zu können.
- Die vom BMLFUW erarbeiteten **begleitenden Materialien zum UVP-G 2000** (siehe zu Pkt. I.4.), wie das Rundschreiben zum UVP-G 2000, die Leitfäden zur Einzelfallprüfung, für Schigebiete, für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks und der in Arbeit befindliche Leitfaden für Massentierhaltung berücksichtigen u.a. die Ergebnisse der Diskussionen in den UVP-Arbeitskreisen und die Erfahrungen im Rahmen des Umweltsenates. Auch sie dienen der Vereinheitlichung des Vollzuges. Darüber hinaus sollen insbesondere durch die Leitfäden die Qualität der Verfahrensunterlagen verbessert und der Aufwand für die Erstellung bzw. Prüfung der Unterlagen sowohl für Behörden als auch für Projektanten reduziert werden.
- Durch ein **intensives Engagement auf europäischer Ebene**, insbesondere im Rahmen der Diskussion der EU-ÄndRL in und im Umfeld der Ratsarbeitsgruppen konnte Einfluss auf die Richtlinie im Sinn der österreichischen Interessen genommen werden.
- Die **EU-Kommission** hat regelmäßig dem Rat und dem EU-Parlament einen **Bericht**¹⁶ über Anwendung und Nutzeffekt der UVP-RL zu übermitteln. Der entsprechende österreichische Beitrag wurde vom BMLFUW erstellt und mit den Vollzugsbehörden koordiniert.

¹⁶ Der Bericht wird voraussichtlich Anfang 2003 verfügbar sein.

- Die Verhandlungen der **Espoo-Konvention** über grenzüberschreitende UVP (vergl. zu Pkt. VII.4.), die Erarbeitung darauf basierender bilateraler Abkommen mit einigen Nachbarstaaten sowie die Beteiligung an grenzüberschreitenden Verfahren ermöglicht die Vertretung österreichischer Interessen an Genehmigungsverfahren im benachbarten Ausland.
- Auf europäischer und internationaler Ebene fand auf verschiedenen Kongressen und in **Workshops** (insbesondere im Rahmen des EU-Netzwerkes für die Umsetzung und Anwendung von Umweltrecht = IMPEL) ein interessanter Meinungs-austausch statt, dessen Ergebnisse auch in die österreichische legislative und praktische Tätigkeit Eingang gefunden haben.
- In zahlreichen **Schulungsveranstaltungen** und **Vorträgen** haben die MitarbeiterInnen des BMLFUW das UVP-Regime vorgestellt, erläutert, diskutiert und die Informationen und Erfahrungen weiter gegeben.

VI. Zur Tätigkeit des Umweltrates

VI.1. Aufgaben des Umweltrates

Der Umweltrat konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 UVP-G 2000. Der Umweltrat hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung der Bestimmungen über die UVP auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der Bundesministerin/des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G 2000 beizufügen;
- den Bericht der Bundesministerin/des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G 2000 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;
- auf Antrag eines/r der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Auf Ersuchen des Umweltrates haben die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G 2000 sowie der Bestimmungen über die UVP in anderen Gesetzen aus ihrem Bereich zu berichten.

VI.2. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates

Der Umweltrat besteht derzeit aus 21 Mitgliedern und 21 Ersatzmitgliedern, die gem. § 26 UVP-G 2000 von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, dem österreichischen Arbeiterkammertag, der Wirtschaftskammer Österreichs, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, der Landeshauptleutekonferenz, dem Gemeindebund, dem Städtebund, dem BMLFUW und dem BKA nominiert wurden.

Der/die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel deren/dessen Rechte und Pflichten. Herr Josef Arthold wurde als Vorsitzender in der 11. Vollversammlung am 16. Dezember 1999 für fünf weitere Jahre bestätigt. Stellvertretender Vorsitzender ist für das jeweils erste Halbjahr Herr Bezirksvorsteher Otmar Brix und für das jeweils zweite Halbjahr Herr Abg.z.NR Ing. Gerhard Fallent.

Der Umweltrat hat bei seiner 2. Sitzung am 2. März 1995 eine Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist seit der Beschlussfassung unverändert in Kraft. Sie regelt den internen Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, Fragen der Offenlegung, Beschlussfassung, Einsetzung von Arbeitsausschüssen usw.

VI.3. Sitzungen des Umweltrates

Jedes Mitglied hat für die Dauer seiner Bestellung Sitz und Stimme im Umweltrat. Die Mitglieder des Umweltrates sind verpflichtet an den Sitzungen des Umweltrates teilzunehmen. Die Ersatzmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen und sind im Falle einer Verhinderung des Mitgliedes stimmberechtigt.

Der Umweltrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Weiters ist der Umweltrat von dem Vorsitzenden auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund eines Beschlusses des Umweltrates oder des Begehrens des Umweltsenates einzuberufen.

Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann.

In dem für diesen Bericht relevanten Zeitraum (bis März 2002) wurden 15 Sitzungen des Umweltrates abgehalten. In den Sitzungen wurde seitens des BMLFUW jeweils über den aktuellen Stand der Verfahren gem. UVP-G 2000 sowie über die Entscheidungen des Umweltsenates und sonstige aktuelle UVP-relevante Themen berichtet.

Zum Thema Massenverfahren (Verfahren mit einer großen Anzahl von Beteiligten) wurde vom Umweltrat ein Expertenhearing mit Vertretern/innen von Bürgerinitiativen, Behörden und Betreibern abgehalten, um über auftretende Probleme und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren. Der Umweltrat beschloss ergänzend **"Empfehlungen des Umweltrates zu Massenverfahren"** (21. 9. 1995). Der Umweltrat beschäftigte sich in weiterer Folge mit der Studie des Univ.-Prof. Dr. Raschauer zum Thema „Einheitliches Umwelanlagenrecht“. Dazu verabschiedete der Umweltrat **"Empfehlungen des Umweltrates zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechts"** (17. 1. 1996). In diesem Zusammenhang wurden auch Vertreter/innen des BKA und des BMWA eingeladen, über ihre Erfahrungen im Umgang mit einer großen Anzahl an Verfahrensbeteiligten bzw. Reformen im Anlagenrecht zu berichten (17. 1. 1996).

Im Zeitraum zwischen 1994 bis 1998 wurden wiederholt an Hand von **UVP-Fragebögen** die laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Verfahren nach dem UVP-G erhoben, um mehr fundierte und belegbare Informationen über die einzelnen UVP-Verfahren zu erhalten. Zur Ergänzung der UVP-Fragebogen wurde vom

Umweltrat ein **Expertenhearing** (6. 5. 1998) zu den UVP-Verfahren „Abfallbehandlungsanlage Zistersdorf“ und „Heizkraftwerk Salzburg Mitte“ abgehalten, um zusätzlich zu den statistischen Daten praktische Erfahrungsberichte über UVP-Verfahren zu erhalten.

Zusätzlich richtete der Umweltrat eine Anfrage inklusive einer Ergänzungsanfrage über eine allfällige UVP-Pflicht zu Oö Ferngasleitung, EHDL 026 Bad Leonfelden, an die OÖ Lreg. (1. 8. 2001, 22. 2. 2002).

Ein Entwurf des gegenständlichen Berichtes wurde dem Umweltrat übermittelt und in der Sitzung am 8. 7. 2002 diskutiert. Dabei wurden einige Anregungen für Ergänzungen vorgebracht, die vom BMLFUW großteils aufgegriffen wurden. Der Umweltrat beschloss bei dieser Sitzung, keine gesonderte Stellungnahme zum Bericht des BMLFUW abzugeben.

VI.4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem BMLFUW. Diese umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Umweltrat,
- die Unterstützung des Umweltrates, des Vorsitzenden, der Arbeitsausschüsse und des/der Berichterstatters/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Arbeitsausschüsse des Umweltrates,
- die Protokollführung und Versendung,
- die Veranlassung der Auszahlung des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 26 Abs. 5 UVP-G 2000.

VII. UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang

VII.1. UVP-Systeme in der EU

Die UVP-ÄndRL (siehe Kap. I.2.) sowie die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes haben in allen Mitgliedstaaten einen mehr oder weniger umfangreichen Anpassungsbedarf ausgelöst.

In einer Diplomarbeit¹⁷ wurden mit Stand Dezember 1999 die UVP-Systeme und ihre Anwendungsbereiche in ausgewählten Mitgliedstaaten und Regionen verglichen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die UVP in anderen EU-Mitgliedstaaten gegeben. Die Daten basieren einerseits auf oben erwähnter Diplomarbeit und wurden andererseits durch neuere Entwicklungen, soweit sie dem BMLFUW bekannt sind, ergänzt und aktualisiert:

- Schweden, Finnland, Spanien und Dänemark unterziehen die meisten Vorhaben (unabhängig von ihrer Größe) einer **Einzelfallprüfung**. Generell sind in allen Ländern die Kriterien des Anhangs III der UVP-ÄndRL bei der Einzelfallprüfung anzuwenden.
- Die meisten Staaten haben ein **Mischsystem**, das für einige Vorhaben eine verpflichtende UVP bei Überschreitung von Schwellenwerten sowie für die übrigen Vorhaben eine Einzelfallprüfung - ebenfalls bei Überschreiten von festgelegten Schwellenwerten - vorsieht, eingeführt (Niederlande, Italien, Großbritannien, Belgien-Flandern, Österreich, Deutschland).
- Die übrigen Staaten (Frankreich, Irland, Portugal, Griechenland, Belgien-Wallonien sowie etwa die Region Südtirol) sehen für alle Anhang II-Projekttypen ab bestimmten Schwellenwerten eine **verpflichtende UVP** vor.

Die Festlegung **gebietsbezogener Kriterien** wird in den Mitgliedstaaten **unterschiedlich** gehandhabt. Fast alle Mitgliedstaaten sehen eine strengere Behandlung von Vorhaben in Naturschutzgebieten oder in nach der Fauna-Flora-Habitat-¹⁸ oder der Vogelschutzrichtlinie¹⁹ ausgewiesenen Gebieten vor. Weitere Definitionen für schutzwürdige Gebiete verwenden z.B. Großbritannien (z.B. Gebiete mit bedeutendem kulturellen oder archäologischem Erbe) und die Niederlande (z.B. Grundwasserschutzgebiete).

¹⁷ „Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Systeme und ihr Anwendungsbereich in der EU“ von Fr. Dipl. Ing. Susanna Eberhartinger, ausgeführt am Institut für Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Wien, Februar 2000.

¹⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997

¹⁹ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 25. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG des Rates vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 164/9

Ein **Vergleich der Schwellenwerte** ergibt ein sehr **uneinheitliches Bild** der Umsetzung der Änderungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten und zeigt, dass die Ansichten darüber, ab welcher Größe ein bestimmtes Projekt erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt, sehr differieren:

Während einige Mitgliedstaaten bereits ab sehr niedrigen Schwellenwerten bzw. manchmal auch für sämtliche Vorhaben eines bestimmten Typs eine obligatorische UVP vorschreiben, setzen andere Mitgliedstaaten für diesen Projekttyp eine Einzelfallprüfung oder eine UVP erst ab relativ hohen Schwellenwerten an.

Hierbei ist neben einer vollständigen Umsetzung des Anhangs III der UVP-ÄndRL auch die Judikatur des EuGH, dass Mitgliedstaaten ihren Ermessensspielraum überschreiten, wenn sie Kriterien oder Schwellenwerte für bestimmte Vorhaben so festlegen, dass in der Praxis alle Projekte dieses Typs von vornherein von der UVP-Pflicht ausgenommen wären, zu berücksichtigen²⁰.

Auch diverse Vertragsverletzungsverfahren gegen einzelne Mitgliedstaaten sowie zahlreiche Beschwerdefälle vor der Europäischen Kommission zeigen, dass Mitgliedstaaten, die eher hohe Schwellenwerte gesetzt haben, Gefahr laufen, dass bei Betrachtung eines konkreten Projektes durch den EuGH festgestellt wird, dass auch Projekte unterhalb der Schwellenwerte erhebliche Umweltauswirkungen verursachen können und daher einer UVP zu unterziehen wären. Insbesondere erscheint dies problematisch, wenn keine Möglichkeit besteht, im Einzelfall (etwa durch Entscheidung einer Behörde oder des Umweltministers) auch Vorhaben einer UVP zu unterziehen, die nicht von den gesetzlichen UVP-Regelungen erfasst sind (z.B. unterhalb der festgelegten Schwellenwerte).

Zusammenfassend kann die EuGH-Judikatur sowie die gängige Praxis der Europäischen Kommission in konkreten Beschwerdeverfahren wie folgt dargestellt werden:

- Für alle in Anhang II UVP-ÄndRL angeführten Vorhaben sind entweder **Schwellenwerte** bzw. **Kriterien** festzusetzen und/oder das Instrument der **Einzelfallprüfung** vorzusehen.
- Als Kriterien für die Einzelfallprüfung sind jene des Anhangs III UVP-ÄndRL zu verankern. Insbesondere sind zunächst alle in Anhang III genannten **sensiblen Gebiete** als mögliche Standorte eines Projektes zu betrachten. Für Projekte, deren Verwirklichung in solchen Gebieten wahrscheinlich ist, sind besondere Regelungen zu treffen (Einzelfallprüfung oder Schwellenwerte).
- Beim Setzen von Schwellenwerten ist insbesondere auch die **Sensibilität des möglichen Standortes** zu berücksichtigen bzw. ist für mögliche sensible Standorte ein angemessener, niedrigerer Schwellenwert zu wählen.
- Projekttypen dürfen **nicht pauschal** von einer **UVP-Pflicht ausgeschlossen** werden (sei es nun durch Nichterfassung oder durch einen unrealistisch hohen Schwellenwert).

²⁰ siehe Urteile des EuGH in der Rechtssache C-72/95 (Vorabentscheidungsverfahren auf Ersuchen des niederländischen Raad van State) und in der Rechtssache (C-392/96 Kommission gegen Irland)

- Mitgliedstaaten, die vergleichsweise höhere Schwellenwerte für UVP oder Einzelfallprüfung festlegen, sollten auch eine Möglichkeit einrichten, **unterhalb** dieser **Schwellenwerte** im **Einzelfall** eine UVP durchzuführen.

Im Laufe der Jahre wurden mehrere **Beschwerden** bei der EU-Kommission wegen Nicht-Anwendung bzw. nicht ordnungsgemäßer Anwendung der UVP-RL bei verschiedenen Projekten eingebracht. Die überwiegende Mehrzahl der Beschwerdefälle wurde nach ausführlichen Stellungnahmen Österreichs von der Kommission eingestellt. In keinem Fall ist es bisher zu einer Anklage vor dem EuGH gekommen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind zwei Beschwerdeverfahren bei der Kommission anhängig. Eines betrifft die geplante Errichtung eines Einkaufs- und Erlebniszentrums im Gebiet der Feuchten Ebene, Niederösterreich (sog. Stronach Kugel), das andere bezieht sich auf die geplante Erweiterung des Flugfeldes Wiener Neustadt Ost. Österreich hat in beiden Fällen eine Stellungnahme abgegeben.

Die EU-Kommission hat 1997 auch die verspätete Umsetzung der UVP-RL 85/337/EWG und 1997 die Nicht-Notifizierung der UVP-ÄndRL 97/11/EG gerügt. Auch diese beiden Mahnverfahren wurden eingestellt.

Im Bereich der Bodenreform (vergl. Kap. I.5) wurde seitens der EU-Kommission aufgezeigt, dass noch nicht alle Länder entsprechende Ausführungsgesetze erlassen haben. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war ein Mahnverfahren betreffend die Ausführungsgesetze der Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg anhängig.

VII.2. Weiterentwicklung der UVP-RL auf EU-Ebene

Die EU sowie alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 25. 6. 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (**Aarhus-Konvention**) unterzeichnet. Bisher haben nur die Mitgliedstaaten Dänemark und Italien die Konvention auch ratifiziert, die EU-Kommission bereitet die Umsetzung der Konvention auf europäischer Ebene vor, um dadurch eine Ratifizierung zu ermöglichen. Für die Richtlinienentwürfe betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der UVP-RL und der IPPC-RL in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten liegen bereits jeweils ein Gemeinsamer Standpunkt vor; eine Beschlussfassung ist noch im Jahr 2002 zu erwarten.

Die Aarhus-Konvention erfordert auch eine Anpassung der UVP-RL. Notwendige Änderungen betreffen insbesondere

- eine geringfügige Anpassung der Bestimmungen über die **Unterlagen und Informationen**, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind sowie der Regelungen über eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei **grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen**;
- eine Einschränkung des Ermessensspielraumes der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob eine **Änderung** einer UVP zu unterziehen ist;
- eine Aufnahme von Bestimmungen über den **Zugang zu Rechtsmitteln** in die UVP-RL; dabei ist besonders zu beachten, dass auch **Nichtregierungsorganisationen (NGOs)** grundsätzlich Zugang zu Rechtsmitteln haben sollen, wobei die nähere Ausgestaltung (welche NGOs, unter welchen Voraussetzungen) den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt.

Für das UVP-G 2000 wird insbesondere die Zuerkennung einer **Rechtsposition für bestimmte NGOs** einschließlich einer Rechtsmittelbefugnis sowie eine geringfügige Anpassung des Anwendungsbereiches für **Änderungsgenehmigungen** notwendig werden.

Der Richtlinienentwurf enthält eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren; voraussichtlich wird die Richtlinie noch im Jahr 2002 angenommen; das bedeutet, dass das UVP-G 2000 bis spätestens 2004 zu novellieren sein wird.

Der Großteil der Mitgliedstaaten arbeitet bereits an der Umsetzung der Konventionsbestimmungen bzw. der Richtlinienentwürfe in nationales Recht und bereitet eine Ratifizierung innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre vor.

VII.3. UVP außerhalb der EU

Die UVP hat insbesondere im angloamerikanischen und kanadischen Raum eine lange Tradition, wird aber auch in Australien und vielen Staaten Asiens als Instrument des vorausschauenden Umweltschutzes eingesetzt. Über internationale Finanzierungsorganisationen (z.B. den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) findet die UVP auch in weniger hoch entwickelte Länder Eingang.

Sämtliche Nachbarstaaten Österreichs, die derzeit noch nicht EU-Mitgliedstaaten sind, bewerben sich um den Beitritt in die EU. Im Zuge dessen haben sie auch den Rechtsbestand der EU – darunter auch die UVP-RL in der geänderten Fassung - zu übernehmen und entsprechende nationale Umsetzungsschritte zu setzen. Übergangsfristen wurden für diesen Bereich keine eingeräumt, sodass spätestens mit dem Zeitpunkt des Beitritts in diesen Ländern eine ähnliche Rechtslage wie in den Mitgliedstaaten gegeben sein wird. In allen Nachbarstaaten bestehen schon jetzt UVP-Regime, die teilweise bereits mit der UVP-RL kompatibel sind und in manchen Bereichen auch über die Mindestkriterien der Richtlinie hinausgehen.

VII.4. Die Espoo-Konvention über grenzüberschreitende UVP

Das Übereinkommen von Espoo über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit 10. 9. 1997 in Kraft. Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert; die Kundmachung erfolgte mit BGBl. III Nr. 201/1997.

Die Verpflichtung zur Einführung eines Verfahrens zur UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurde in Österreich durch § 10 UVP-G 2000 erfüllt.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, ihre Nachbarstaaten in Genehmigungsverfahren von Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, einzubeziehen. Dies umfasst eine Information, eine Übermittlung der wesentlichen Unterlagen, die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, erforderlichenfalls die Führung von Konsultationen, die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung sowie die Übermittlung der Entscheidung an den beteiligten Nachbarstaat.

Die Espoo-Konvention sieht auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Gebietes vor. Die übermittelten Unterlagen sind daher aufzulegen und der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahmemöglichkeit im selben Umfang einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates.

Um die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen besser erfüllen zu können, sieht die Konvention in Art. 9 vor, dass bilaterale oder multilaterale Übereinkommen und sonstiger Vereinbarungen (z.B. institutionelle, administrative und sonstige Regelungen; Abstimmung der Umweltpolitik und der Umweltschutzmaßnahmen; Entwicklung, Verbesserung oder Vereinheitlichung von Methoden; gegebenenfalls gemeinsame Durchführung von UVPs usw.) abgeschlossen werden.

Das BMLFUW hat bereits 1994 auf Basis dieser Bestimmungen Elemente für ein bilaterales Abkommen mit der Slowakei erarbeitet. Der Entwurf regelt den Ablauf sowie die Vorgangsweise Österreichs bzw. der Slowakei in UVP-Verfahren bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Eine ähnliche Vereinbarung ist auch mit Tschechien in Verhandlung. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine einheitliche Vorgangsweise festgelegt, die in der Praxis bereits angewandt wird.

In folgenden Fällen wurden Verfahren mit grenzüberschreitender Beteiligung Österreichs als betroffene Partei begonnen:

- Hafen bei Devinska Nova Ves an der March / Slowakei; das Vorhaben wurde im Jahr 2000 von der Slowakei notifiziert; Österreich hat eine Stellungnahme abgegeben; das Verfahren wurde aber nicht weiter verfolgt.
- Insgesamt sechs Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente in Süddeutschland (Niederaichbach, Gundremmingen, Philippsburg, Grafenrheinfeld, Neckarwestheim, Biblis); die Verfahren wurden von Deutschland im Jahr 2001 notifiziert und sind unter Beteiligung Österreichs noch anhängig; eine für alle sechs Zwischenlager gemeinsame öffentliche Anhörung für österreichische Einwander fand im April 2002 in München statt.
- Liechtenstein hat 1999 das Verfahren betreffend eine Abwasserreinigungsanlage in Bendern notifiziert; aus österreichischer Sicht waren jedoch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten und daher war eine weitere Beteiligung nicht erforderlich.

Bei keinem der in Österreich durchgeführten Verfahren nach dem UVP-G 2000 wurden bisher mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen festgestellt bzw. eine Einbindung von einem Nachbarstaat verlangt.

VIII. Zusammenfassung

Die UVP hat sich zu einem **effizienten und anerkannten Instrument der Umweltvorsorge** entwickelt.

Die verschiedentlich in den ersten Jahren geäußerten Vorbehalte konnten mittlerweile weitgehend ausgeräumt werden. Dazu haben im Wesentlichen die **Erfahrung** der Vollzugsbehörden und ProjektwerberInnen im Umgang mit diesem Instrument der integrativen Bewertung, der intensive **Informations- und Erfahrungsaustausch** zwischen allen Involvierten und letztlich auch **legistische Maßnahmen** beigetragen.

Die **Zahl** der Verfahren nach UVP-G 2000 hat sich in den letzten zwei Jahren **deutlich erhöht**, während die **Dauer** der Genehmigungsverfahren **halbiert** werden konnte. Hinsichtlich der **Qualität** der Verfahrensunterlagen ist ein klarer **Lerneffekt** zu erkennen.

Das System des **konzentrierten Genehmigungsverfahrens** zur Durchführung einer integrativen Bewertung der Umweltauswirkungen bei einer Behörde hat sich **bewährt** und wurde zum Vorbild für andere Bereiche der Anlagengenehmigungsverfahren.

Die intensive **Beteiligung der Öffentlichkeit** trug zu einer vertieften inhaltlichen Diskussion bei, was sich positiv auf die **Qualität** der Vorhaben und die ihrer **Akzeptanz** ausgewirkt hat. Ein Einfluss auf die Verfahrensdauer ist durch den weiteren Beteiligtenkreis des UVP-G 2000 nicht feststellbar.

Die **Entwicklungen** auf internationaler und europäischer Ebene gehen in Richtung **stärkere Einbindung der Öffentlichkeit** (Stichwort: Aarhus-Konvention), **Ausweitung** des Anwendungsbereiches des UVP-Regimes auf Länder **außerhalb der EU** (Stichwort: Espoo-Konvention) und Abstimmung mit anderen Instrumenten des vorsorgenden Umweltschutzes wie etwa der **Strategischen Umweltprüfung**.

IX. Anhänge

1. Auslistung der Feststellungsbescheide erster Instanz
2. Auflistung der Genehmigungsverfahren bzw. Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung nach UVP-G 2000
3. Auflistung der Verfahren beim Umweltsenat

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 1 EVN, E-Werk Wüster KG, Stadtwerke Amstetten
Amt der NÖ Landesregierung vom
19. Mai 1995 (R/4-U-003/001)
A: 29.12.94 / B: 19.05.95
- FB 2 STÖGER Anton, Gerberei GesmbH
Amt der OÖ Landesregierung vom
6. Juli 1995 (UR 380003/9-1995)
Vorhaben: Abwasserreinigung
A: 31.03.95 / B: 06.07.95
- FB 3 A.S.A., Abfall Service Holding AG Wien
Amt der OÖ Landesregierung vom
7. Juli 1995 (UR-303704/219)
A: 20.12.93 / B: 07.07.95
- FB 4 HEITZINGER Transport und Erdbau KG
Amt der OÖ Landesregierung vom
9. Oktober 1995 (UR 380005/2-1995)
Vorhaben: Bauschuttdeponie
A: 16.02.95 / B: 09.10.95
- FB 5 Wiener Stadtwerke WIENGAS
Amt der Wiener Landesregierung vom
10. Oktober 1995 (PrZ 2513/95)
Vorhaben: Gasdruckregelstation
A: 21.07.95 / B: 03.07.96
- FB 6 HEIDELBERGER Zement AG
Werk Kiefersfelden, Gemeinde Thiersee
Amt der Tiroler Landesregierung vom
4. Dezember 1995 (U 5088/27)
A: 29.11.94 / B: 04.12.95
- FB 7 AMAG Austria Sekundär Aluminium GesmbH
Amt der OÖ Landesregierung vom
29. Dezember 1995 (UR/380000/13-1995)
Vorhaben: Aluminiumschmelze
A: 19.09.95 / B: 29.12.95
- FB 8 Traungold Energy
Amt der OÖ Landesregierung vom
22. März 1996 (UR-380002/14-1996)
Vorhaben: Kleinwasserkraftanlagestufe (Lellwehr)
A: 21.12.95 / B: 22.03.96

Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid

- FB 9 Wasserverband Mattig
Amt der OÖ Landesregierung vom
10. Juli 1996 (UR-380011/8-1996)
Vorhaben: Hochwasserschutz Helpfau-Uttendorf;
A: 18.03.96 / B: 10.07.96
- FB 10 Verein Karl-Schubert-Schule
Landesregierung Wien vom
21. Mai 1996 (PrZ 0918/96)
A: 13.03.95 / B: 21.05.96
- FB 11 ENAGES, Energie- und Abfallverwertungs GmbH
Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom
14. Mai 1996 (GZ: 03-38.10 20-96/220)
Vorhaben: Abfallverwertungsanlage Niklasdorf
A: 09.02.96 / B: 14.05.96
- FB 12 STEWEAG; Roman Bauernfeind Verpackungs GmbH
Amt der Steiermärkischen Landesreg. vom
04. Juni 1996 (GZ: 03-32.00 S 3-96)
Vorhaben: Wehranlage Rothleiten
A: 15.12.95 / B: 04.06.96
- FB 13 Solvay Österreich AG, Ebensee
Amt der OÖ Landesregierung vom
07. August 1996 (GZ: UR-303583/13-1996 Dr/Wo)
Vorhaben: Abwasserbeseitigung - Feststellung der
UVP-Pflicht
A: 07.05.96 / B: 07.08.96
- FB 14 Hofmann KG,
Amt der OÖ Landesregierung vom
4. Dezember 1996 (UR-380012/23-1996 Dr/Mo)
Vorhaben: Erweiterung des Schotterabbaues in Redl-
ham - Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 29.04.96 / B: 07.11.96
- FB 15 Stadtgemeinde Krems an der Donau
Amt der NÖ Landesregierung vom
27. August 1996 (R/4-U-011/009)
Vorhaben: Errichtung von Anlagen zum Umschlag von
Methanol im Hafen Krems
Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 03.07.96 / B: 27.08.96

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 16 Ölmühle GesmbH/Bruck an der Leitha
Amt der NÖ LReg vom
10.12.1996, (RU4-U-015/002)
Vorhaben: Erweiterung der Produktionskapazität von
180.000 t/a auf insgesamt 220.000 t/a, Anhang 1, Z 44,
keine UVP-Pflicht
A: 05.12.96 / B: 10.12.96
- FB 17 Leopold Stöckl, Wallern/Trattnach
Amt der OÖ Landesregierung vom 10.01.1997 (UR-
304487/40-1996 Sb/Eg) Vorhaben: Errichtung einer
Anlage zur stofflichen Verwertung von Dentalamalgam
aus Zähnen; Feststellungsverfahren gem. § 30 Abs. 6
UVP-Gesetz (Bürgerbeteiligung)
A: 20.11.96 / B: 10.01.97
- FB 18 Wilhelm Magyer, Untersiebenbrunn
Amt der NÖ Landesregierung vom
20.01.1997 (RU4-U-013/007)
Vorhaben: Erweiterung einer Materialentnahmestelle;
Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 19.01.95 / B: 20.01.97
- FB 19 Kröpfel GesmbH, St. Pölten
Amt der NÖ Landesregierung vom
28.01.1997 (RU4-U-014/005)
Vorhaben: Erweiterung einer Betriebsanlage, Trocken-
legestation und eine Station zur Tankzerlegung;
Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 6 und
§ 30 Abs. 6 UVP-G
A: 28.10.96 / B: 28.01.97
- FB 20 Hochwasserschutzverband Donau-Machland
Amt der OÖ Landesregierung vom
27.02.1997 (UR-380016/13-1997 Ha/Wo)
Vorhaben: Studien zur Verbesserung des
Hochwasserschutzes von Mauthausen bis St. Nikola;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 21.11.96 / B: 27.02.97
- FB 21 KIES-UNION Vereinigte Kieswerke AG
Amt der NÖ Landesregierung vom
29. April 1997 (RU4-U-019/006)
Vorhaben: Naßbaggerungen in der KG Grafenwörth;
Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 21.01.97 / B: 29.04.97

Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid

- FB 22 Perlmooser Zementwerke AG
 Amt der NÖ Landesregierung vom
 13.05.1997 (RU4-U-021/008)
 Vorhaben: Naßbaggerungen in den Katastralgemeinden
 Seebarn am Wagram und Grafenwörth;
 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
 A: 18.02.97 / B: 13.05.97
- FB 23 Hofmann KG
 Amt der OÖ Landesregierung vom
 04.06.1997 (UR-380012/30-1997)
 Vorhaben: Erweiterung des Schotterabbaues in Redlham
 - Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
 A: 29.04.96 / B: 04.06.97
- FB 24 Pilotversuch „Geooxidation“
 Amt der OÖ Landesregierung vom
 04.06.1997 (UR-061312/15-1997 Ki/Za)
 Vorhaben: elektrochemische Mineralisierung von PAK's;
 Zwischenlagerfläche der Stapa Holding
 Umwelttechnik Ges.m.b.H., Enns;
 Antrag gemäß § 30 Abs. 7 UVP-G Feststellung
 Bürgerbeteiligung
 A: 05.03.97 / B: 04.06.97
- FB 25 OÖ. Kraftwerke AG
 Amt der OÖ Landesregierung vom
 30.06.1997 (UR-380018/14-1997 Ha/Lb)
 Vorhaben: GUD - Anlage Timelkam - Werk IV;
 Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
 A: 16.04.97 / B: 30.06.97
- FB 26 Agrolinz Melamin GmbH, Linz
 Amt der OÖ Landesregierung vom
 18. Juli 1997 (UR-380024/4-1997 Go/Sch)
 Vorhaben: Errichtung einer neuen Melamin-Anlage;
 Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
 A: 03.07.97 / B: 18.07.97
- FB 27 Stadt Krems
 Hafen- und Industriebahn Gesellschaft mbH
 Amt der NÖ Landesregierung vom
 9. September 1997 (RU4-U-024/005)
 Vorhaben: Errichtung und Inbetriebnahme einer Öllände
 im Hafenbecken 2 des Kremser Hafens;
 Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
 A: 12.06.97 / B: 09.09.97

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 28 DSM-Chemie Linz GmbH
Amt der OÖ Landesregierung vom
19. September 1997 (UR-380026/6-1997 Go/Za)
Vorhaben: Erweiterung der Glyoxylsäureanlage;
Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 19.08.97 / B: 19.09.97
- FB 29 SCA Laakirchen
Amt der OÖ Landesregierung vom
27. Oktober 1997 (UR-380021/4-1997 Kü/Eg)
Vorhaben: Modifikation der Papiermaschine 11
und der Faserversorgung
A: 30.06.97 / B: 27.10.97
- FB 30 DSM-Chemie Linz GmbH
Amt der OÖ Landesregierung vom
18. Dezember 1997 (UR-380023/7-1997 Go/Za)
Vorhaben: Erweiterung der HBL-Anlage;
Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 10.06.97 / B: 18.12.97
- FB 31 Horst Felbermayr GmbH, Wels
Amt der OÖ Landesregierung vom
15. Dezember 1997 (UR 380008/25-1997 Wi/Hu)
Vorhaben: Erweiterung der Schottergrube in der
Gemeinde Schleißheim;
Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 06.08.96 / B: 15.12.97
- FB 32 Mag. Friedrich Etl, 1020 Wien
Amt der Wiener Landesregierung vom
18. November 1997 (PrZ 1626/97)
Vorhaben: Umbau der Tankstelle Agip Austria AG
im Standort Wien 2, Franzensbrückenstraße 15;
Durchführung UVP-Verfahren
A: 14.08.97 / B: 05.01.98
- FB 33 VOEST-ALPINE Rohstoffhandel GmbH, Laxenburg
Amt der NÖ Landesregierung vom
9. Februar 1998 (RU4-U-022/006)
Vorhaben: Errichtung einer Behandlungsanlage für
gefährliche Abfälle in Laxenburg;
Durchführung UVP-Verfahren bzw.
Bürgerbeteiligungsverfahren
A: 03.04.97 / B: 09.02.98

Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid

- FB 34 Hermann Buchinger, Gschwandt
Amt der OÖ Landesregierung vom
19. Februar 1998 (UR-380020/20-1998 Wi/Hu)
Vorhaben: Erweiterung der Schottergrube
„Stadl-Paura“ Bezirk Wels-Land;
Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 26.03.97 / B: 19.02.98
- FB 35 Zivilflugplatz Dobersberg
Amt der NÖ Landesregierung vom
16. April 1998 (RU4-U-031/001)
Vorhaben: Erweiterung des Flugfeldes;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 6 UVP-G
A: 27.02.98 / B: 16.04.98
- FB 36 Fa. Rhomberg Steinbruch GesmbH & Co
Amt der Vorarlberger Landesregierung vom
25. November 1997 (Zl: IVe-415.01/1997)
Erweiterung des Kalkstein-Tagebaus in Hohenems;

Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 03.03.97 / B: 25.11.97
- FB 37 ÖBB-Strecke Schwarzach/St. Veit - Spittal
Amt der Salzburger Landesregierung vom
22.04.1998 (Zl: 5/05-98/121/24-1998)
Vorhaben: Ausbau zur Hochleistungsstrecke;
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
A: 26.01.98 / B: 22.04.98
- FB 38 PCD Polymere GesmbH
Amt der NÖ Landesregierung vom
30.04.1998 (RU4-U-032/001)
Vorhaben: Erweiterung der Betriebsanlage;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 23.04.98 / B: 30.04.98
- FB 39 Erich Lehner, KG Zwentendorf
Amt der NÖ Landesregierung vom
05.05.1998 (RU4-U-033/002)
Vorhaben: Erweiterung einer Naßbaggerung;
Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 10.03.98 / B: 05.05.98

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 40 J. und U. Breiteneder, Perg, Josef Breiteneder, Perg
Amt der OÖ Landesregierung vom
09.06.1998 (UR - 380033/5 - 1998 Go/Za)
Vorhaben: Errichtung eines Masthühnerstalles;
Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 17.02.98 / B: 09.06.98
- FB 41 Mittendorfer GmbH & CoKG, Altmünster
Amt der OÖ Landesregierung vom
6. Juli 1998 (UR-380031/10-1997 Se)
Vorhaben: Erweiterung der Kalkschottergrube;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 30.12.97 / B: 06.07.98
- FB 42 Maria und Franz Gremel, Lichtenegg,
Amt der NÖ Landesregierung vom
10. September 1998 (RU4-U-040/001)
Vorhaben: Errichtung eines Mastschweineestalles;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 31.07.98 / B: 10.09.98
- FB 43 Pannonia Kiesgewinnung GmbH,
Amt der Burgenländischen Landesregierung vom
27. Juli 1998 (Zahl: 5-N-B1179/6-1998)
Vorhaben: Gewinnung von Rohstoffen auf den
Abbaufeldern „Tini“ und „Petzi“, KG. Neudorf;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 29.04.98 / B: 27.07.98
- FB 44 Stumptner Gesellschaft m.b.H. & Co KG,
Amt der NÖ Landesregierung vom
13.10.1998 (RU4-U-036/003)
Vorhaben: Erweiterung der Legehennenplätze in der KG
Goschenreith;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 05.06.98 / B: 13.10.98
- FB 45 Wienerberger Baustoffindustrie AG,
Amt der NÖ Landesregierung vom
4.11.1998 (RU4-U-042/001)
Vorhaben: Errichtung eines Tunnels in der KG
Biedermansdorf;
Feststellungsbescheid gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 10.08.98 / B: 04.11.98

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen**
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid

- FB 46 Ing. Johannes Steiger, Innsbruck
Amt der Tiroler Landesregierung vom
24.9.1997 (U-5095/25)
Vorhaben: Neubau eines Hubschrauberlandeplatzes in
Vill bei Innsbruck;
Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht nach UVP-G
A: 26.03.97 / B: 24.09.97
- FB 47 Elektrizitätswerke Reutte GesmbH,
Amt der Tiroler Landesregierung vom
22.9.1997 (U-5099/15)
Vorhaben: Antrag auf Errichtung zweier Kraftwerksstufen
am Streimbach;
Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 17.07.97 / B: 22.09.97
- FB 48 WIBAU Kies- und Beton Ges.m.b.H.,
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom
10. 11.1998 (UR-380034/15-1998 Go/Za)
Vorhaben: Erweiterung des Kiesabbaues in den
Gemeinden Hörsching und Marchtrenk;
Feststellungsbescheid gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 14.09.98 / B: 10.11.98
- FB 49 Harald und Anna Hörting, Bad Waltersdorf,
Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom
17. September 1998 (GZ: 03-12.10 W 27-98/11)
Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines
Legehennenstalles und einer Maistrocknungsanlage;
Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 30.07.98 / B: 17.09.98
- FB 50 Fleischveredelungszentrum Waldviertel Ges.m.b.H., Amt
der NÖ Landesregierung vom
9.12.1998 (RU4-U-045/001)
Vorhaben: Anlage zur Behandlung v. Schlachtabfällen;
Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 19.10.98 / B: 09.12.98
- FB 51 Welser Kieswerke Treul & Co. Ges.m.b.H.,
Amt der OÖ Landesregierung vom
31.12.1998 (UR-380030/11-1998 Go/Za)
Vorhaben: Änderung des Kiesabbaues Steyregg;
Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 30.12.97 / B: 31.12.98

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 52 Dr. Christian Bertl,
Amt der NÖ Landesregierung vom
11. Jänner 1999 (RU4-U-044/003)
Vorhaben: Errichtung eines privaten
Helicopterflugplatzes in der KG Gneixendorf;
Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 06.10.98 / B: 11.01.99
- FB 53 Josef Trettenhahn KG Karnabrunn,
Amt der NÖ Landesregierung vom
07. April 1999 (RU4-U-048/004)
Vorhaben: Ausbau eines Schweinemaststalles;
Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 28.12.98 / B: 07.04.99
- FB 54 MA der Stadt Krems an der Donau,
Amt der NÖ Landesregierung vom
09. April 1999 (RU4-U-050/003)
Vorhaben: Verlängerung der Kaimauer Nord;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 01.03.99 / B: 09.04.99
- FB 55 Alpentherme Payerbach Planungs- Erricht. GesmbH
Amt der NÖ Landesregierung vom
21. April 1999 (RU4-U-049/003)
Vorhaben: Errichtung eines ganzheitsmedizinischen
Thermalzentrums in der KG Schmidsdorf und Küb;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 01.03.99 / B: 21.04.99
- FB 56 Österreichische Donau-Technik Ges.m.b.H.
Amt der NÖ Landesregierung vom
6. Mai 1999 (RU4-U-046/003)
Vorhaben: Kiesgewinnung in Form einer Sohl-
baggerung in der Donau bei Rothenhof-Oberloiben;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 19.11.98 / B: 06.05.99
- FB 57 Fellner Kieswerk GmbH, Ried/Innkreis,
Amt der OÖ Landesregierung vom
2. Juni 1999 (UR-380040/3-1999-Se/Kap)
Vorhaben: Kiesgrubenerweiterung Mining/Amberg;
Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 20.11.98 / B: 02.06.99

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 58 FHKW Linz Süd,
Amt der OÖ Landesregierung vom
8. Juli 1999 (UR-380037/17-1999-Dr-Sr)
Vorhaben: Nachrüstung der Gasturbine 3;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 18.01.99 / B: 08.07.99
- FB 59 Kühtaier Liftanlagen GmbH & Co KG,
Amt der Tiroler Landesregierung vom
5. Juli 1999 (U-5102/20)
Vorhaben: Erschließung Pirchkogel und Schafjoch im
Gemeindegebiet Silz, Haiming und Stams;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 21.12.98 / B: 05.07.99
- FB 60 Stadtgemeinde Stockerau,
Amt der NÖ Landesregierung vom
23. Juli 1999 (RU4-U-051/004)
Vorhaben: Anlage zur mechanisch-biologischen
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen;
Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 11.03.99 / B: 23.07.99
- FB 61 Union Sportfliegerclub Eisenstadt
Amt der Burgenländischen Landesregierung vom ...?, (5-
N-B1625/7-1999)
Vorhaben: Hubschrauberlandepl. in d. KG Trausdorf,
Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 19.04.99 / B: 22.09.99
- FB 62 Porr Umwelttechnik AG,
Amt der NÖ Landesregierung vom
21. September 1999 (RU4-U-058/004)
Vorhaben: Deponie in der KG Haslau an der Donau;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 06.07.99 / B: 22.09.99
- FB 63 Asamer & Hufnagl Kies- und Betonwerke,
Amt der OÖ Landesregierung vom
13. Oktober 1999 (UR-380050/2-1999-Dr/Sr)
Vorhaben: Verwendung von Altreifen;
Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 04.06.99 / B: 13.10.99

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 64 Dr. Johannes Widmayer,
Amt der NÖ Landesregierung vom
23. September 1999 (RU4-U-057/007)
Vorhaben: Errichtung eines privaten Helikopter-
flugplatzes in der KG Retz;
Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 29.06.99 / B: 24.09.99
- FB 65 Fa. Banner GmbH,
Amt der OÖ Landesregierung vom
29. November 1999 (UR-380051/9-1999-Dr/Sr)
Vorhaben: Betriebserweiterung der Batterieerzeugungs-
Anlage, 4060 Leonding;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 06.09.99 / B: 29.11.99
- FB 66 Fa. Hangenauer & Sonnleitner-Eigner OEG
Amt der NÖ Landesregierung vom
15. November 1999 (RU4-U-061/008)
Vorhaben: Errichtung eines Mastschweinstalles samt
Silo, Güllegrube, Achswaage und einer Aufnahmegosse
in der KG Altmannsdorf;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 14.05.99 / B: 16.11.99
- FB 67 Mag. Entenfellner,
Amt der NÖ Landesregierung vom
10. November 1999 (RU4-U-055/014)
Vorhaben: Erweiterung eines Schweinestalles
Katastralgemeinde Bonnleiten, Gemeinde Stössing,
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 17.08.99 / B: 10.11.99
- FB 68 Motor- und Segelflugfeld Wr. Neustadt-Ost,
Amt der NÖ Landesregierung vom
30. November 1999 (RU4-U-030/012)
Vorhaben: Pistenänderung mit Stoppflächen;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 04.10.99 / B: 30.11.99
- FB 69 Müllverwertungs- und Mülldeponiebetriebs-GmbH,
Ort/Innkreis, „Deponieerweiterung Nord“ vom 11.
Februar 2000 (UR-390047/9-2000-Dr/Sr) Vorhaben:
Bodenaushubdeponie, Baurestmassendeponie,
Reststoffdeponie, Massenabfalldeponie;
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 20.04.99 / B: 11.02.00

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 70 Niederösterreichische Umweltschutzanstalt,
Amt der NÖ Landesregierung vom
7. März 2000 (RU4-U-063/004)
Vorhaben: Errichtung und des Betriebes der KG Deponie
Krems-Langenlois III – Verringerung der Deponiefläche;
Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 12.10.99 / B: 07.03.00
- FB 71 Dipl. Kfm. Hans Ulrich Goess und Maria Goess
Amt der NÖ Landesregierung vom
19. Oktober 1998 (RU4-U-025/010)
Vorhaben: Ansuchen um Erteilung einer
Rodungsbewilligung der KG Bockfließ;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 07.04.97 / B: 19.10.98
- FB 72 divitec Projektsentwicklungs GesmbH
Amt der Burgenländischen Landesregierung vom
4. Mai 2000 (Zahl: 5-N-B1815/7-2000)
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Behandlung von Abfällen in Oberpullendorf;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 24.11.99 / B: 04.05.00
- FB 73 Jakob und Katharina Kammerstätter
Amt der OÖ Landesregierung vom
11. Mai 2000 (Zl. UR-380041/21-2000-Dr/Sr)
Vorhaben: Errichtung eines Masthühnerstalles in
Hochburg-Ach;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 09.12.99 / B: 12.05.00
- FB 74 Lafarge Perlmooser AG
Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom
12. Mai 2000 (Zl. 03-38.1047-00/21)
Vorhaben: bestimmte Maßnahmen im Werk Retznei
(Mitverbrennung im Zementwerk);
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 6 sowie § 30 Abs.
7 UVP-G
A: 08.02.00 / B: 12.05.00
- FB 75 Wienerberger Immobilien GmbH
Amt der NÖ Landesregierung vom
29. Mai 2000 (Zl. RU4-U-065/003)
Vorhaben: Hinzunahme von Schlüsselnummern für die
Deponie Hennersdorf;
Feststellungsbescheid gem. § 3 Abs. 6 UVP-G
A: 22.03.00 / B: 30.05.00

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 76 Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf
GesmbH
Amt der NÖ Landesregierung vom
27. August 2000 (Zl. RU4-U-066/004)
Behandlung von Abfällen
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G
A: 24.05.00 / B: 28.08.00
- FB 77 Dr. Christian Bertl
Amt der NÖ Landesregierung vom
20. September 2000 (Zl. RU4-U-071/005)
Vorhaben der Errichtung eines Flugplatzes für Hub-
schrauber in der KG Gneixendorf
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G
A: 08.08.00 / B: 20.09.00
- FB 78 SBL, Stadtbetriebe Linz GmbH, Linz;
Amt der OÖ Landesregierung, Umweltrechtsabt.
Abwasserbeseitigung; Direktausleitung von
Abwässern in die Donau während der Dauer
von Revisionsarbeiten – Feststellungsverfahren
gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
A: 17.07.00 / B: 23.10.00
- FB 79 Diamond SFCA Flugplatzbetriebsgesellschaft m.b.H.
und Sportfliegerclub Austria e.V.
Amt der NÖ Landesregierung vom
10. Oktober 2000 (Zl. RU4-U-067/008)
Flugplatz Wiener Neustadt Ost
Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
A: 30.08.00 / B: 10.10.00
- FB 80 Max Robert
Amt der NÖ Landesregierung vom
16. November 2000 (Zl. RU4-U-074/002)
Materialabbau in der Katastralgemeinde Reuhof
Feststellungsverfahren nach dem
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
A: 28.09.00 / B: 16.11.00
- FB 81 AGRANA Zucker und Stärke AG, Hohenau
Amt der NÖ Landesregierung vom
9. November 2000 (Zl. RU4-U-073/002)
Änderung der Abwasserreinigungsanlage
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
A: 28.09.00 / B: 10.11.00

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 82 PlusCity Betriebsges.m.b.H.
Amt der OÖ Landesregierung vom
29. November 2000 (Zl. UR-380070/20-2000-Dr/Sr)
Erweiterung der Verkaufsflächen durch Aufstockung im
Bereich
des bestehenden Pluskaufmarktes (Bauetappe II);
Überbauung
Vorplatz Megaplex und Verbindungsbau zwischen dem
Gebäude „Megaplex“ und der „Plus City“; Errichtung von
Nutzflächen für Gastronomie-, Freizeit- und
Unterhaltungsbetriebe; Errichtung eines oberirdischen
Parkdecks (Hochgarage); Errichtung eines
Verbindungsbaus zwischen der PlusCity und der
Hochgarage – Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7
UVP-G
A: 21.09.00 / B: 29.11.00
- FB 83 „Fondamet“ J. u. M. Janu KG Metallumschmelzwerk,
Leobersdorf
Amt der NÖ Landesregierung vom
1. November 2000 (Zl. RU4-U-076/003)
Behandlung von Kältemitteln;
Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
A: 16.10.00 / B: 27.11.00
- FB 84 E.G.S. Kiesgewinnungs- und Verwertungsgesellschaft
mbH
Amt der NÖ Landesregierung vom
11. Dezember 2000 (Zl. RU4-U-077/006)
Materialabbau in der KG Schönfeld
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 20.10.00 + 23.11.00 / B: 11.12.00
- FB 85 IKEA Einrichtungen-Handelsgesellschaft m.b.H., Wels
Amt der OÖ Landesregierung vom
21. Dezember 2000 (Zl. UR-380072/17-2000-Se/Za)
Errichtung und Betrieb eines neuen IKEA
Einrichtungshauses
beim Shopping CENTER Haid
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 16.10.00 / B: 21.12.00

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 86 kika Möbel Handelsgesellschaft m.b.H., St. Pölten
Amt der OÖ Landesregierung vom
11. Jänner 2001 (Zl. UR-380076/12-2001-Dr/Kn)
Neubau eines Einrichtungs- und Lagerhauses in
Ansfelden
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 28.11.00 / B: 11.01.01
- FB 87 Jakob und Katharina Kammerstätter, Hochburg-Ach
Amt der OÖ Landesregierung vom
15. Jänner 2001 (Zl. UR-380041/39-2001-Dr/Kn)
Errichtung eines Masthühnerstalles
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 04.12.00 / B: 15.01.01
- FB 88 Waldensteiner Kraftwerk GesmbH & Co KG
Amt der Kärntner Landesregierung vom
20. Februar 2001 (Zl. 8W-UVP-1123/6/2001)
Kraftwerk Twimberg an der Lavant
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 09.10.00 / B: 20.02.01
- FB 89 Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf
Ges.m.b.H.
Amt der NÖ Landesregierung vom
16. März 2001 (Zl. RU4-U-078/003)
Stilllegung des ASTRA-Reaktors
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 15.01.01 / B: 16.03.01
- FB 90 Herbert Mairhofer, Überackern
Amt der OÖ Landesregierung vom
23. April 2001 (Zl. UR-380058/14-2001-Kü/Za)
Neubau eines Geflügelmaststalles
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 19.02.01 / B: 23.04.01
- FB 91 Mag. Entenfellner, KG Bohnleiten, Gemeinde Stössing
Amt der NÖ Landesregierung vom
18. April 2001 (Zl. RU4-U-055/041)
Erweiterung eines Schweinestalles
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 05.06.98 / B: 18.04.01

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 92 Figl Franz, KG Hub und Grub
Amt der NÖ Landesregierung vom
24. April 2001 (Zl. RU4-U-079/003)
Errichtung eines Schweinemaststalles
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 12.02.01 / B: 24.04.01
- FB 93 Stadtgemeinde Steyregg
Amt der OÖ Landesregierung vom
21. Mai 2001 (Zl. UR-380062/9-2001-Re/Wu)
Errichtung von Sportanlagen und eines Badeteichs
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 26.06.00 / B: 21.05.01
- FB 94 Norske Skog Bruck GmbH
Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom
26. März 2001 (Zl. 04-11.1/1-2001/12)
Projekt „Morecoat“ – Papiermaschine 5
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 12.02.01 / B: 26.03.01
- FB 95 OMV AG
Amt der NÖ Landesregierung vom
9. Mai 2001 (Zl. RU4-U-080/003)
Erweiterung des Trans Austria Gasleitungssystems
TAG LOOP II Eggendorf-Lichtenegg
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 21.02.01 / B: 09.05.01
- FB 96 Leopold und Gabriele Grill, Winkl
Amt der NÖ Landesregierung vom
22. Mai 2001 (Zl. RU4-U-081/006)
Errichtung eines Schweinestalles, Betonhochsilos
und einer Güllegrube
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 27.03.01 / B: 22.05.01
- FB 97 DIABASWERK Saalfelden GmbH, Saalfelden
Amt der Salzburger Landesregierung vom
8. Februar 2001 (Zl. 5/02-20.608/6-2001)
UVP-Abbauprojekt „Tagbau 21“ in Saalfelden und
Leogang
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 15.01.01 / B: 08.02.01

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen**
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid

- FB 98 Josef Trettenhahn, KG Karnabrunn
Amt der NÖ Landesregierung vom
28. Juni 2001 (Zl. RU4-U-048/009)
Ausbau eines Schweinemaststalles
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 28.03.01 / B: 18.06.01
- FB 99 Umwelt-Service-GmbH
Amt der Burgenländischen Landesregierung vom
3. Juli 2001 (Zl. 5-N-B2330/4-2001)
Errichtung einer stationären Behandlungsanlage
für Haushalts-, Kühl- und Kältegeräte mit
Wertstoffgewinnung in Oberpullendorf
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 22.05.01 / B: 03.07.01
- FB 100 VOEST-ALPINE Stahl Linz GmbH, Linz
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom
30. Juli 2001 (Zl. UR-380079/10-2001-Re/Wu)
Errichtung der Feuerverzinkungsanlage III
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 06.07.01 / B: 30.07.01
- FB 101 Hermann Perger Bau GmbH, Hollenstein
Amt der NÖ Landesregierung vom
20. Juli 2001 (Zl. RU4-U-083/004)
Erweiterung des Steinbruches „Kerschbaumergrube“, KG
Wirts
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 01.07.01 / B: 20.07.01
- FB 102 Weiss Johann, Sommerein
Amt der NÖ Landesregierung vom
19. Juli 2001 (Zl. RU 4-U-082/003)
Errichtung eines Schweinemaststalles
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 11.04.01 / B: 19.07.01
- FB 103 Christof Herzog KEG
Amt der Kärntner Landesregierung vom
27. Juli 2001 (Zl. 8W-UVP-1112/13/2001)
schichttechnische Erschließung Longtroj
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 21.01.01 / B: 27.07.01

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 104 Wolfram Bergbau- und Hütten GmbH Nfg. KG,
Amt der Salzburger Landesregierung vom
27. August 2001 (Zl. 20502-20621/14-2001)
Erweiterung der Klärteichanlage in Stuhlfelden
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 03.07.01 / B: 27.08.01
- FB 105 Flughafen Wien AG,
Amt der NÖ Landesregierung vom 21. August 2001 (Zl.
RU4-U-084/004) Errichtung eines neuen Terminals am
Standort Flughafen Wien
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 29.05.01 / B: 21.08.01
- FB 106 Gewerbepark Urstein GmbH
Amt der Salzburger Landesregierung vom
14. August 2001 (Zl. 21601-616/97-2001)
Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
A: 15.06.01 / B: 14.08.01
- FB 107 OMV AG, Trans Austria Gasleitung LOOP II
Amt der NÖ Landesregierung vom 5. Oktober 2001
(Zl. RU4-U-023/128) Rohrleitungsanlage für den
Ferntransport von Gas von Baumgarten nach Eggendorf
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 18.06.01 / B: 05.10.01
- FB 108 Alois Hitzenhammer, KG Teesdorf
Amt der NÖ Landesregierung vom
5. Oktober 2001 (Zl. RU4-U-085/002)
Entnahme von mineralischen Rohstoffen
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 24.08.01 / B: 05.10.01
- FB 109 BMW Österreich Holding Ges.m.b.H., Motorenwerk Steyr
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom 22.
November 2001 (Zl. UR-380096/5-2001-Wi/Hu)
geplante Erweiterung der Motorenproduktion
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 06.11.01 / B: 22.11.01

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid**

- FB 110 Hotel Schloss Fuschl GesmbH
Amt der Salzburger Landesregierung vom
9. November 2001 (Zl. 1/02-37.801/21-2001)
Abbruch der best. Gärtnereiobjekt u. d. Objektes ON 29
(„Hüttererhof“), Umbau d. best. Objektes ON 29, Neubau
eines Beherbergungs- u. Seminargebäudes mit anschl.
Verbindungsängen, Neubau eines
Beherbergungsgebäudes mit Verwaltungsräumen u.
angeschl. Schwimmbad u. Wellnessbereichen, Neubau
eines teilw. unterirdischen Parkdecks u. Neuerrichtung
von Zufahrts- u. Erschließungstraßen sowie von PKW-
Stellplätzen
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 05.09.01 / B: 09.11.01
- FB 111 AAG, Austria Alu-Guss-Gesellschaft m.b.H., Braunau/Inn
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom 29.
November 2001 (Zl. UR-380086/3-2001-Go/Za)
Änderung der Schmelz- und Gießereianlage
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 15.06.01 / B: 29.11.01
- FB 112 L 2075, Anschluss Westspange Rannersdorf
Amt der NÖ Landesregierung vom
21. November 2001 (Zl. UR RU4-U-089/002)
Errichtung einer Landesstraßenverbindung
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 09.10.01 / B: 21.11.01
- FB 113 Pinkataler Schotterwerke Ing. Weinhandl & Co, Oberwart
Amt der Burgenländischen Landesregierung vom
17. Dezember 2001 (Zl. 5-N-B2428/13-2001)
Erweiterung des Dolomitsteinbruches in der KG
Hannersdorf
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 23.05.01 / B: 17.12.01
- FB 114 Wiener Messen und Congress Gesellschaft m.b.H., Wien
Amt der Wiener Landesregierung vom
24. Oktober 2001 (Zl. MA22-5930/01/10)
Umbau und Neuerrichtung von Hallen u. Parkplätzen im
Kongress- und Ausstellungszentrum Wien – Prater
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 14.09.01 / B: 24.10.01

Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)
A = Antrag / B = Bescheid

- FB 115 IKEA Einrichtungen-HandelsgesmbH;
Amt der Salzburger Landesregierung vom
6. Dezember.2001 (Zl. 20502-20.624/60-2001)
Errichtung eines Einrichtungshauses in Salzburg-
Taxham
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 25.7.2001/B: 6.12.2001
- FB 116 Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Nussdorf ob der
Traisen
Amt der NÖ Landesregierung vom
20. Dezember 2001 (Zl. RU4-U-090/002)
Nutzung der bereits errichteten Abfallbehandlungsanlage
in Nussdorf
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 17.10.2001/B: 20.12.2001
- FB 117 GKB Bergbau GmbH, Köflach
Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom
31. Jänner 2002 (Zl. FA13A-38.20 91 – 02/5)
Abschlussbetriebsplan Karlschlacht Tagbau II
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 31.10.2001/B: 31.1.2002
- FB 118 Windkraft Betriebs GesmbH, KG Prinzendorf
EVN Naturkraft GmbH & CO KG, KG Neusiedl/Zaya
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 7.
Februar 2002 (Zl. RU4-U-091/003)
geplante Windparks in den KG's Prinzendorf und
Neusiedl/Zaya
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 13.11.2001/B: 7.2.2002
- FB 119 SBL Stadtbetriebe Linz GmbH
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom
19. Dezember 2001 (Zl. UR-380075/7-2001-Re/Wu)
Zubau und Erweiterung der bestehenden
Kompostanlage und der
mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlage am
VOEST-Areal
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000
A: 7. November 2000/B: 19.12.2001
- FB 120 Agrargemeinschaft Götzis
Amt der Vorarlberger Landesregierung vom
29.03.2002 (Zl. IVe-415.03)
Ablagerung von Bodenaushub
A: 25.10.1999/B: 29.03.2000

**Feststellungsbescheide
der Landesregierungen
(soweit dem BMLFUW bekannt)**

A = Antrag / B = Bescheid

- FB 121 Fa Dockal Recycling GmbH, Frastanz
Amt der Vorarlberger Landesregierung vom
5.11.1996 (Zl. IVe-419/8/2)
Errichtung und Betrieb einer Spänebrikettierpresse und
Änderung einer bestehenden Spänebrikettieranlage
A: 12.07.1996/B: 05.11.1996
- FB 122 Amt der Tiroler Landesregierung
vom 16.3.2000 (Zl. U-13.252)
Baumbach-Alm – Servitutenregulierungen
A: 01.2000/B:16.03.2000
- FB 123 Levosan-Gesellschaft mbH, Linz
Amt der OÖ Landesregierung vom
17.09.1996 (Zl. UR-380013/5-1996-Go/KI)
Änderung der HIS-Produktionslinie
A: 01.08.1996/B: 17.09.1996
- FB 124 Amtswegig/Laasberger Granitindustrie GmbH & Co KG
Amt der OÖ Landesregierung vom
06.03.2001 (Zl. UR-380073/5-2001-Re/Le)
Erweiterung der Abbauflächen
A: 18.10.2000/B: 06.03.2001
- FB 125 BH Rohrbach/Hochfichtschilift GesmbH
Amt der OÖ Landesregierung vom
30.07.2001 (Zl. UR-380087/4-2001-PI/Le)
Erweiterung des Schigebietes Hochficht, Gemeinde
Schwarzenberg am Böhmerwald
A: 19.06.2001/B: 30.07.2001
- FB 126 OÖ Umweltanwalt/Republik Österreich –
Heeresverwaltung; Amt der OÖ Landesregierung vom
15.01.2002 (Zl. UR-380092/4-2002-PI/Wu)
Rodung „Probstau“
A: 04.10.2001/B: 15.01.2002
- FB 127 HMI Immobilien Development AG
Amt der OÖ Landesregierung vom
21.12.2001 (Zl. UR-380097/3-2001-Se/Hi)
Einkaufszentrum in der Stadtgemeinde Wels
A: 19.11.2001/B: 21.12.2001
- FB 128 Motor- und Segelflugfeld Wr. Neustadt/Ost
Amt der NÖ Landesregierung vom
08.03.2000 (Zl. RU4-U-064/009)
Zivilflugplatzbewilligung für den Instrumentenflugbetrieb
A: 16.12.1999/B: 08.03.2000

DOKU März 2002

UVP-Verfahren gemäß Auskunft durch die zuständigen Behörden (Stand 03/02)										
UVP-G, Anhang 1	ÄnderungsRL	UVP-G 2000, Anhang 1	Vorhaben	Projektwerber	B	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMLFUW	Genehmigungs-antrag	UVE eingelangt BMLFUW	Status
1, 4		2	Ausbau der thermischen Abfallverwertungsanlage in Wels	Energie AG OÖ Böhmerwaldstr. 3 A-4021 Linz	OÖ	Errichtung einer 2. Linie: max. Brennstoffwärmeleistung 80 MW, Heizwertband v. 8-16 MJ/kg, Abfallbrennstoffe: Restmüll, Sperr- u. Gewerbemüll, best. gefährliche Abfälle; max. jährl. Durchsatz: 256.000 t (Linie 1 und 2: max. jährl. Durchsatz: 300.000 t			03 / 00	
4		2	Thermische Abfallverwertung Zistersdorf	ASA Abfallservice Holding AG Graf-Starhemberg-Gasse 25 A-1040 Wien	NÖ	Anlage zur thermischen Verwertung von Restmüll und Klärschlamm. Die Kapazität der Anlage soll 120.000t/a für feste Abfälle und 10.000t/a für Klärschlamm betragen.	03 / 95		01 / 96	Pos. Bescheid 20.4.99 Berufungsbescheid US 3.8.00 VwGH-Erk. 2000/07/0228 18.10.01
4		2	Thermische Abfallverwertungsanlage Zwentendorf/Dümrohr	AVN Abfallverwertung Niederösterreich PlanungsgesmbH Johann Seiböck-Str. 1 A-2344 Maria Enzersdorf	NÖ	Errichtung und Betrieb einer Therm. Abfallverwertungsanlage in Zwentendorf/Dümrohr mit einer jährl. Durchschn. Kapazität von 300.000 Tonnen an Rest- und Sperrmüll, Gewerbe- und Industriemüll, Baurestmassen, Klärschlamm, Altlastenmaterial, sonst. Abfälle	05 / 98		11 / 98	Pos. Bescheid 5.9.00 Berufungsbescheid US 19.6.01 VwGH Beschwerde
		2	Thermische Restmüllbehandlungsanlage Arnoldstein	Kämtner Restmüllverwertungs GmbH (KRV) Kohldorfer Straße 98 A-9020 Klagenfurt www.krv.co.at	K	Errichtung einer thermischen Restmüllbehandlungsanlage für den in Kärnten anfallenden Restmüll. Die geplante Anlage hat eine Kapazität von 80.000 t/a.			03 / 01	Pos. Bescheid 16.10.01
		2	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Frohnleiten	Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH Kühau 14 A-8130 Frohnleiten	Stmk	Errichtung und Betrieb einer mechanisch-biologischen Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 97.500 Mg/a			09 / 01	
7		4	Heizkraftwerk Salzburg Mitte	Salzburger Stadtwerke Heizkraftwerke Roseggerstraße 2 A-5020 Salzburg	S	Umbau der bestehenden Anlage; Gasturbinen- und Dampfturbinen-Prozess im Dampfsammelschienenbetrieb			07 / 96	Pos. Bescheid 5.2.98 Berufungsbescheid US 5.5.98
7		4	Gas-Dampf-Kraftwerk Donaustadt	Wiener Stadtwerke Wienstrom GmbH Mariannengasse 4-6 A-1095 Wien	W	Errichtung eine Blockkraftwerkes im Kraftwerk Donaustadt		12 / 97	01 / 98	Pos. Bescheid 18.6.99
7		4	Dampfkraftwerk Timelkam	OKA Oberöstr. Kraftwerke AG Böhmerwaldstraße 3 A-4021 Linz	OÖ	GUD-Anlage Timelkam - Werk IV, Erweiterung der Anlage			08 / 98	Pos. Bescheid 31.1.00
		4	Fernheizkraftwerk Linz Mitte	ESG Aktiengesellschaft	OÖ	Erneuerung und Ausbau des Fernheizkraftwerkes Linz Mitte			08 / 00	Pos. Bescheid 21.9.01 Berufung US

DOKU März 2002

UVP-G, Anhang 1	ÄnderungsRL	UVP-G 2000, Anhang 1	Vorhaben	Projektwerber	B	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMLFUW	Genehmigungs-antrag	UVE eingelangt BMLFUW	Status
		6	Windpark Schamdorf	Österr. Fernwärme GmbH Argentinerstraße 23 A-1040 Wien	NÖ	Errichtung von 11 Windenergieanlagen und einem Umspannwerk. Jahresertrag: 51,7 Mio kWh			01 / 02	
		10	Verlängerung der U-Bahn-Linie U 2, Schottenring - Aspern	Wiener Linien GmbH & Co KG Abt. Bautechn. Angelegenheiten Erdbergstraße 202 A-1031 Wien	W	Errichtung einer Haupttrasse für den Personenverkehr (10,282 km) und zweier Betriebsgleise (insges. 3,098 km). Die Haupttrasse beginnt nach der Station Schottentor und endet bei der Station Aspernstraße.			12 / 01	
14		12	Ausbau Schigebiet Stuhleck	Österr. Seilbahnen Bau- und Betriebs GmbH Reisnerstraße 59 A-1030 Wien	Stmk	Ersatz eines Doppelsesselliftes durch eine 4er Sesselbahn, Beschneigungsanlagen, Strukturmaßnahmen	04 / 96	06 / 96	07 / 96	Pos. Bescheid 1.8.97
14		12	Schiausbauprojekt Präbichl	Schillift Präbichl GmbH & Co KG Laufstraße 11 A-8794 Vordernberg	Stmk	Ausbau des Schigebietes Präbichl durch Ersatz zweier Schleplifte durch eine 4er Sesselbahn und Errichtung einer neuen 4er Sesselbahn.		01 / 97	03 / 97	Pos. Bescheid 31.8.98 Abnahmebescheid 21.12.98
14		12	Schigebietsausbau Planai	ARGE Planai - Hochwurzen - Bahnen GmbH - Hauser Kaibling Seilbahn und Lift Ges.m.b.H Coburgstraße 52 A-8970 Schladming	Stmk	Schischaukelverbindung Hauser Kaibling - Planai: drei 4er Sesselbahnen; Schischaukel-verb. Hochwurzen - Reiteralp: 8er Einseilumlaufbahn; Schiprojekt Lehen: 8er Einseilumlaufbahn		07 / 97	07 / 97	Pos. Bescheid 13.7.98 Abnahmebescheid 18.12.98
14		12	Schigebietsausbau Kreischberg - Frauenalpe	Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co KG A-8861 St. Lorenzen ob Murau	Stmk	Errichtung einer Achter-Einseil- umlaufbahn und einer Sechser- sesselbahn, Rodungen und Her- stellung von Pistenflächen, Beschneigungsanlage, Speicher- teich, Infrastrukturmaßnahmen			12 / 97	Verfahren ruht
		12	Schigebietsverbindung Mutterer Alm - Axamer Lizum	Skizentrum Mutteres GmbH	T	Schigebietsverbindung Mutterer Alm und Axamer Lizum: Errichtung einer 8er Gondelbahn, zwei 4er und einer 6er Sesselbahn, Rodungen und Herstellung von Pistenflächen und Skiwegen, Beschneigungsanlage, Speicherteich, Infrastruktur- maßnahmen, Parkplatz für 540 PKW und 50 Busse			01 / 02	
4		12	Sonnenalpe Naßfeld	Karnische Talbahn GMBH. Sonnenalpe Naßfeld Touristik GMHB.&CO.KG. Herzog Christof	K	Schotechnische Erschließungen Schigebiet Sonnenalpe-Naßfeld, Gemeinde Hermagor Errichtung und Erweiterung v. Pisten, Seilbahn, Lift, Parkplatz	09 / 99	09 / 99	06 / 00	Pos. Bescheid 27.7.01
5		13	TAG -LOOP II Ruden bis Ludmannsdorf	OMV AG Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Wien	K	Erweiterung der Trans Austria Gasleitung		01 / 99	02 / 99	Pos. Bescheid 6.7.00
5		13	TAG -LOOP II Baumgarten an der March bis Eggendorf	OMV AG Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Wien	NÖ	Erweiterung der Trans Austria Gasleitung			03 / 99	Pos. Bescheid 4.7.00 Abnahmebescheid 23.8.01

DOKU März 2002

UVP-G, Anhang 1	ÄnderungsRL	UVP-G 2000, Anhang 1	Vorhaben	Projektwerber	B	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMLFUW	Genehmigungs-antrag	UVE eingelangt BMLFUW	Status
15		13	TAG -LOOP II Grafendorf bis Heiligenkreuz	OMV AG Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Wien	Stmk	Erweiterung der Trans Austria Gasleitung		02 / 99	03 / 99	Pos. Bescheid 6.3.00
		13	TAG -LOOP II Eggendorf bis Lichtenegg	OMV AG Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Wien	NÖ	Erweiterung der Trans Austria Gasleitung			10 / 00	Pos. Bescheid 2.8.01
		13	TAG -LOOP II Heiligenkreuz bis Hollenegg	OMV AG Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Wien	Stmk	Erweiterung der Trans Austria Gasleitung		08 / 00	10 / 00	Pos. Bescheid 25.7.01 Berufung US
16		14	Flugfeld Pöchlarn Hubschrauber - Landeplatz	Lasselsberger Internationale Beiteiligungs GesmbH Pöchlarn A-3253 Niederdorf 58	NÖ	Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes (Zivilflugplatz) auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruches im Gemeindegebiet Pöchlarn	01 / 96	12 / 95	09 / 96	Pos. Bescheid 10.11.98 Abnahmebescheid 30.10.00
16		14	Zivilflugplatz KG Diepolz	AERIAL HELIKOPTER Leopold Reisinger A-2034 Diepolz	NÖ	Errichtung und Betrieb eines privaten Flugfeldes für Hubschrauber in KG Diepolz, Parzelle 307	09 / 97		01 / 00	
		14	Hubschrauberflugplatz Althofen		K					Anzeige
		14	Hubschrauberflugplatz Seltenheim/Lendorf		K					Anzeige
		14	Hubschrauberlandeplat z Anthering		S					Genehmigungsan trag eingebracht
	Anhang 2 10		Einkaufszentrum Villach	DHP Immobilien- Leasing Ges.m.b.H. Europastrasse 3 A-5015 Salzburg	MA Villach	EKZ südl. Stadtrand v. Villach mit einer Größe von ca. 40.000m ² , Verkaufsfläche ca. 28.000m ² , Hotel, Bürotrakt, Entertainment Bereich, Multiplex Kino, PKW Stellplätze			06 / 00	
	Anhang 2 10		Stadion Wals- Siezenheim	SWS Planungs u. Errichtungsgesellschaft m.b.H.	S	Stadion wird ca. 7 m in das bestehende Gelände hineingebaut; Stadiongebäude ca. 8 m hoch; überdachte Grundfläche ca. 2,6 ha; Rasenspielfläche ca. 8.000 m ² ; 19.000 Zuschauersitzplätze				Verfahren abgeschlossen
		17	Kärnten Arena	Putzi Beteiligungs- und Handelsgesellschaft m.b.H	K	Errichtung einer großen (45.000 Zuseher) und einer kleinen Eventarena, eines Sport- Themenparks, Hotelanlage mit Wellnessbereich und eines Jugendsportzentrums;Anlage von 4460 Stellplätzen, wovon etwa die Hälfte in 5-geschossigen Parkhäusern untergebracht sind		11 / 01	02 / 02	
		19	Pasching Plus City Parkdeck	Plus City Betriebsges.m.b.H & Co.KG Pluskaufstraße 7 A-4061 Pasching	OO	Errichtung eines oberirdischen Parkdecks (Hochgarage) und eines Verbindungshauses zwischen der Plus City und der Hochgarage in der Gem. Pasching			09 / 01	

DOKU März 2002

UVP-G, Anhang 1	ÄnderungsRL	UVP-G 2000, Anhang 1	Vorhaben	Projektwerber	B	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMLFUW	Genehmigungs-antrag	UVE eingelangt BMLFUW	Status
		19	Ikea Einrichtungshaus Salzburg-Taxham	Ikea Einrichtungs-Handelsges.m.b.H. Terminalstraße 2 A-4600 Wels	S	Errichtung eines Ikea Einrichtungshauses im bestehenden Gewerbegebiet, inklusive Bau einer Tiefgarage mit 654 Parkplätzen und eines Kundeparkplatzes mit 157 Parkplätzen			01 / 02	
20		38	Naßbaggerung in Grafenwörth	Readymix Kies-Union AG Puchberger Straße Industriegelände Weikersdorf A-2700 Wr. Neustadt	NÖ	Gewinnung von Sand und Kies durch Naßbaggerung, Errichtung und Betrieb einer Förderbandstraße, Schlämmbekken, Tiefe mind. 10 m unter NGW, in KG Grafenwörth			04 / 98	Pos. Bescheid 1.2.00 Benüfungsbesehei US 14.12.00 VwGH Beschwerte
20		38	Kiesabbauerweiterung Steyregg	Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH Kieswerkstr. 6 4623 Gunkskirchen	OÖ	Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage, nachfolgende Teilverfüllung zur Rekultivierung, Gesamtfläche 50ha	11 / 99		11 / 00	Mündl. Verhandlung 5.7.01
		61, 40	Produktionslinie 'Morecoat-Papiermaschine 5'	Norske Skog Bruck GmbH Fabriksgasse 10 A-8600 Bruck/Mur	Stmk	Erweiterung d. Papierproduktion um eine neue Produktionslinie und Nebenanlagen			04 / 01	Pos. Bescheid 24.7.01
24	§ 23 a		B 301 Wiener Südrand Straße	ÖSAG Österr. Autobahnen- u. Schnellstraßen AG Vorlaufstraße 1 A-1010 Wien	BMVIT	Südostumfahrung Wien	11 / 97		03 / 98	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 352/2000 VfGH Beschwerte
24	§ 23 a		A 9 Pyhrnautobahn, Umfahrung Micheldorf	ÖSAG Graz Wilhelm-Raab-Gasse 24 A-8010 Graz	BMVIT	A 9 Pyhrnautobahn, Abschnitt "Inzersdorf-Schön" Bereich Umfahrung "Micheldorf" AB-km 20,0 - 25,5	03 / 97		04 / 98	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 351/2000
24	§ 23a		B 1 Wiener Straße, Umfahrung Ennsdorf-Enns-Asten	Amt d. OÖ Landesregierung Abt. Straßenbau A-4020 Linz Amt d. NÖ Landesregierung Abt. Straßenbau A-3109 St. Pölten	BMVIT	OÖ, NÖ, B 1 Wiener Straße, Umfahrung Ennsdorf-Enns-Asten (parallel HL Umfahrung Enns)	09 / 97		02 / 99	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 112/2001
24	§ 23a		S 31 Burgenland Schnellstraße	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG Vorlaufstraße 1 A-1010 Wien	BMVIT	S 31 Burgenland Schnellstraße, - Abschnitt "Ast. Neutal - Ast. Oberpullendorf inkl. Zubringer Stooß/Süd	12 / 97		11 / 98	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 88/2001
	§ 23a		B 15 Mannersdorfer Straße	Amt der NÖ Landesregierung Abt. Straßenplanung Landhausplatz 1 A-3109 St. Pölten	BMVIT	B 15 Mannersdorfer Straße, Umfahrung Himberg			03 / 01	öffentl. Erörterung 26.11.01
	§ 23a		B 301, Anschlussstelle Zwölfaxing	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG Vorlaufstraße 1 A-1010 Wien	BMVIT	Die Anschlussstelle Zwölfaxing verbindet die B 301 Wiener Südrandstraße mit der B 233 Himberger Straße Umfahrung Zwölfaxing und der Landstraße 2003			08 / 01	
	§ 23a		B 301, Anschlussstelle Weisses Kreuz	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG Vorlaufstraße 1 A-1010 Wien	BMVIT	Die Anschlussstelle Weisses Kreuz schließt die B 10 Budapester Straße und die B 9 Pressbuerger Straße an die B 301 Wiener Südrand Straße			08 / 01	

DOKU März 2002

UVP-G, Anhang II	ÄnderungsRL	UVP-G 2000, Anhang 1	Vorhaben	Projektwerber	B	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMLFUW	Genehmigungs-antrag	UVE eingelangt BMLFUW	Status
		§ 23a	A 2, Anschlussstelle Feldkirchen, Flughafen Graz	Landeshauptmann der Steiermark im Wege des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA 2a Landhausgasse 7 A-8010 Graz	BMVIT	Der Autobahnanschluss bildet für den Zubringerverkehr des Flughafens eine direkte Verknüpfungsmöglichkeit mit den hochrangigen Verkehrsnetzen A2/A9/Bahn			10 / 01	
		§ 23a	B 14, Umfahrung Klostereuburg	Landeshauptmann von Niederösterreich im Wege des Amtes der Niederösterreich. Landesregierung Abt. ST 7 - Straßenplanung Landhausplatz 1 A-3109 St. Pölten	NO	Gesamtlänge ca. 4,6 km. Errichtung eines Tunnels (ca. 1,2 km) abweigend von der Kierlinger Straße bis zur Franz-Josefs-Bahn (Einbindung der L 118). Die freie Trasse führt östlich der Bahntrasse parallel bis zur Einbindung in die bestehende B 14, Wiener Straße.			10 / 01	
§ 24		§ 23b	Güterzugumfahrung St. Pölten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG Postfach 58 A-1120 Wien	BMVIT	Teilprojekt im Zuge des Ausbaus der Westbahnachse im Bereich Wien-St.Pölten zu einer Hochleistungsstrecke	08 / 94		05 / 95	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 362/1997
§ 24		§ 23b	HL-Strecke Wien - St. Pölten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG Postfach 58 A-1120 Wien	BMVIT	Neubaustrecke im Zuge des Ausbaus der Westbahnachse im Bereich Wien-St.Pölten zu einer Hochleistungsstrecke	07 / 95		10 / 96	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 307/1999 VGH-Erk. V 51/00 28.6.01
§ 24		§ 23b	Achse München-Verona, 1. Teil-strecke, Unterinntal Teilprojekt Zulaufstrecke Nord	BEG Brenner Eisenbahn GmbH Neuhausenerstraße 7 A-6020 Innsbruck	BMVIT	Neubaustrecke mit teilweiser Untertunnelung zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen als Teil der Achse München-Verona	08 / 96		11 / 97	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 359/1999
§ 24		§ 23b	Umfahrung Enns	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG Projektg. Westbahn West Dinghoferstraße 5 A-4020 Linz	BMVIT	Neubaustrecke im Zuge des Ausbaus der Westbahn zu einer Hochleistungsstrecke	08 / 96		05 / 97	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 12/2000
		§ 23b	Koralmbahn Teilabschnitt Feldkirchen-Wettmannstätten	Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	BMVIT	Neubauabschnitt einer zweigleisigen Eisenbahn-Hochleistungsstrecke zwischen Feldkirchen und Wettmannstätten. Teil des geplanten Neubaus der Koralmbahn Graz - Klagenfurt, ca. 24,4 km			11 / 01	

Aufstellung der Geschäftsfälle des Umweltsenates

Stand: 22.04.2002

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentliche Verhandlung	Bescheid vom:
1995	US 5/1995/1	KK Untere Ybbs (Kraftwerkskette)	16.06.95	20.07.95	31.10.95	31.10.95
1995	US 1/1995/2	Ranshofen (Müllverbrennung)	23.08.95	20.09.95	keine	13.11.95
1996	US 8/1996/1	Thiersee (Steinbruch)	03.01.96	11.01.96	12.04.96	12.04.96
1996	US 1/1996/2	Trieben (Therm. Beh.)	10.01.96	20.06.96	keine	18.07.96
1996	US 4/1996/3	Niklasdorf (Abfallverwert.)	30.05.96	28.06.96	keine	08.10.96
1996	US 7/1996/4	Rothleiten (Wasserkraftanl.)	24.06.96	03.07.96	keine	22.07.96
1996	US 6/1996/5	Kindergarten (Err. Kindergart.)	19.06.96	04.07.96	13.09.96	16.09.96
1996	US 8/1996/6	Gaaden I (Abbaufeld)	17.10.96	24.10.96	keine	18.11.96
1996	US 8/1996/7	Redlham I (Schotterabbau)	28.11.96	13.12.96	keine	14.04.97
1997	US 4/1997/1	Dep. Schwadorf (Abfalldeponie)	27.01.97	12.02.97	keine	12.05.97
1997	US 8/1997/2	Untersiebenbrunn (Schottergrube)	21.02.97	04.03.97	keine	14.11.97
1997	US 8/1997/3	Gaaden II (Abbaufeld)	18.02.97	05.03.97	keine	04.06.97
1997	US 7/1997/4	Donau-Machland (Hochwasserschutz)	27.03.97	03.04.97	keine	14.05.97
1997	US 8/1997/5	Redlham II (Schotterabbau)	19.06.97	01.07.97	keine	13.10.97
1998	US 9/1998/1	Präbichl (Schiausbau)	-	09.01.98	keine	Abschluß- protokoll 31.08.98
1998	US 8/1998/2	Hohenems (Kalkstein-Tagb.)	23.12.97	15.01.98	27.5.98	23.12.98
1998	US 6/1998/3	Salzburg-Mitte (Heizkraftwerk)	10.3.98	25.3.98	8.5.98	8.5.98
1998	US 9/1998/4	Gasteinertal (HL-Strecke)	22.05.98 (ÖBB) 02.06.98 (BM)	09.06.98	keine	6.11.98
1998	US 5/1998/5	Perg-Tobra (Masthühnerstall)	20.07.98	10.08.98	7.1.99	7.1.99
1998	US 5/1998/6	Bad Waltersdorf (Massentierhalt.)	17.9.98	2.11.98	19.7.99	19.7.99
1998	US 8/1998/7	Biedermannsdorf (Tunnel-Erricht.)	24.11.98	4.12.98	keine	25.2.99
1999	US 9/1999/1	Gneixendorf (Helicopterflugpl.)	11.1.99	15.2.99	16.9.99	16.9.99
1999	US 8/1999/2	Mureck (Nassbaggerung)	2.2.99	18.3.99	keine	20.10.99
1999	US 5/1999/3	Kaponigbach (Hydrosolartherme)	25.3.99	23.4.99		19.7.99

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentliche Verhandlung	Bescheid vom:
1999	US 9/1999/4	Payerbach (Thermalzentrum)	21.4.99	2.6.99		16.12.99
1999	US 3/1999/5	Zistersdorf (Müllverbrennung)	20.4.99	10.6.99	2.8.00	3.8.00
1999	US 7/1999/6	Rothenhof- Oberloiben (Kiesgewinnung)	10.6.99	1.7.99		28.9.99
1999	US 9/1999/7	Kühtai (Pistenneubau)	15.7.99	16.8.99		12.4.00, 16.5.00,
1999	US 6/1999/8	Linz Süd (Gasturbine)	8.7.99	20.8.99	23.11.99	23.11.99
1999	US 9/1999/9	Trausdorf (Hubschrauber- landepl.)	22.10.99	4.11.99	8.6.00	8.6.00
2000	US 5/2000/1	Altmannsdorf (Maststall)	16.11.99	12.1.00		30.3.00
2000	US 9/2000/2	Wiener Neustadt (Flugfeld)	30.11.99	21.1.00	16.5.00	16.5.00
2000	US 5/2000/3	Stössing (Schweinezucht)	10.11.99	24.1.00		21.6.00
2000	US 8/2000/4	Grafenwörth (Sand und Kies)	1.2.00	30.3.00	17.10.00	14.12.00
2000	US 3/2000/5	Ort im Innkreis (Müllverwertung)	11.2.00	3.4.00	5.12.00, 2.3.01	2.3.01
2000	US 7/2000/6	Baumbach-Alm (Rodung)	16.3.00	2.5.00		14.6.00
2000	US 5/2000/7	Gnas (Hennenhaltung)	3.4.00	11.5.00	5.7.00	5.7.00
2000	US 1/2000/8	Götzis (Bauaushubmat.)	29.3.00	16.5.00	29.6.00	29.6.00
2000	US 9/2000/9	Wr. Neustadt-Ost II (Flugfeld)	8.3.00	17.5.00	10.11.00	10.11.00
2000	US 3/2000/10	Oberpullendorf (Abfälle)	4.5.00	15.6.00		6.11.00
2000	US 3/2000/11	Retznei (Verbrenn. Abfälle)	12.5.00	11.7.00		20.11.00
2000	US 2/2000/12	Zwentendorf (Müllver- brennungsanlage)	5.9.00	24.10.00	19.06.01	19.6.01
2000	US 9/2000/13	Gneixendorf II (Hubschrauber- landeplatz)	20.09.00	06.11.00	16.2.01	16.02.01
2000	US 9/2000/14	Wiener Neustadt- Ost III (Flugfeld)	10.10.00	14.12.00	30.01.01	30.01.01
2000	US 2/2000/15	Frohnleiten (Restmüllbehandlung)	?	22.12.2000	12.02.01	12.02.01
2000	US 8/2000/16	Pillichsdorf (Materialabbau)	16.11.2000	27.12.00	12.03.01	02.07.01
2000	US 1/2000/17	Pasching (Erweiterung - Einkaufszentrum)	29.11.00	29.12.00	23.02.01	23.02.01

Jahr	Geschäftszahl	Fall	Eingang/ LReg.	Eingang/ US	Öffentliche Verhandlung	Bescheid vom:
2001	US 7/2001/1	Hohenau (Abwasserreinigung)	10.11.00	10.01.01		05.03.01
2001	US 1B/2001/2	Ort/Innkreis II (Mülldeponie)	30.06.2000	15.01.01	23.08.01	23.08.01
2001	US 5A/2001/3	Ansfelden (Neubau Einrichtungs- und Lagerhauses)	11.01.2001	09.02.01		23.05.01
2001	US 7A/2001/4	Hochburg-Ach (Errichtung eines Masthühnerstalles)	15.01.01	22.02.01		5.4.01
2001	US 8A/2001/5	Twimberg (Kraftwerksanlage)	20.02.01	11.04.01	11.09.01	11.09.01
2001	US 7B/2001/6	Stössing II (Erweiterung eines Schweineestalles)	18.04.2001	20.06.01		25.07.01
2001	US 6A/2001/7	Koralmbahn (Ausbau – Eisen- bahnstrecke)	29.06.01	29.06.01		07.09.01
2001	US 7A/2001/8	Karnabrunn (Ausbau eines Schweinemaststalles)	28.06.01	30.07.01		11.10.01
2001	US 2A/2001/9	Oberpullendorf II (Behandlungsanl.)	03.07.01	03.09.01		23.10.01
2001	US 7B/2001/10	Sommerein (Err. Schweineestall)	19.07.01	04.09.01		
2001	US 6B/2001/11	TAG/Steiermark (Verl. Erdgasfernleitungs- rohrstranges)	25.7.2001	01.10.01	11.12.01	keinen Berufung zurückgezo- gen
2001	US 4A/2001/12	Linz-Mitte (Erneuer. und Aus- bau Fernheizwerk)	21.09.01	13.11.01		7.1.02
2001	US 1A/2001/13	Arnoldstein (Err. und Betrieb e. thermischen Abfallbe- handlungsanl.)	16.10.01	14.12.01	21.03.02	21.03.02
2002	US 5B/2002/1	Ansfelden II (Vorhaben „park and ride“)	17.1.02	25.1.02		
2002	US 1B/2002/2	Linz Kompostanlage (Erw. best. Kompostanlage)	19.12.01	25.3.02		